

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Studienordnung für den Diplomstudiengang Physik und für Physik im Nebenfach einschließlich des Magisterstudiengangs

Vom 1. November 2001

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), am 1. November 2001 folgende Studienordnung für das Studium der Physik erlassen:¹

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ausbildungsziele
- § 3 Zulassungsbedingungen
- § 4 Studiendauer und zeitliche Gliederung
- § 5 Lehrveranstaltungen
- § 6 Teilnahme­scheine und Leistungsscheine
- § 7 Prüfungen
- § 8 Studienfachberatung

Teil 2 Grundstudium Physik im Diplomstudiengang

- § 9 Lehrveranstaltungen im Grundstudium
- § 10 Lehrstoff und Leistungsnachweise im Grundstudium

Teil 3 Hauptstudium Physik im Diplomstudiengang

- § 11 Lehrveranstaltungen im Hauptstudium
- § 12 Lehrstoff und Leistungsnachweise im Hauptstudium

Teil 4 Nebenfach Physik

- § 13 Gliederung des Studiums
- § 14 Lehrveranstaltungen des Grundstudiums
- § 15 Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums

Teil 5 Schlussbestimmungen

- § 16 In-Kraft-Treten
- § 17 Übergangsbestimmungen

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg vom 20. Mai 1999, der Rahmenprüfungsordnung für

die Diplomstudiengänge der Universität Potsdam vom 13. Oktober 1994 und der Diplomprüfungsordnung Physik vom 1. November 2001 sowie der Magisterprüfungsordnung der Universität Potsdam vom 10. Juni 1993 Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums des Faches Physik im Diplomstudiengang, im Nebenfach Physik anderer Diplomstudiengänge und des Magisterstudiums.

§ 2 Ausbildungsziele

- (1) Physik ist eine exakte Naturwissenschaft. Sie erfasst Vorgänge der Natur durch Experiment und beschreibt diese mit Hilfe von mathematischen Methoden.
- (2) Der Studiengang Physik vermittelt grundlegende Begriffe und Gesetze der physikalischen Welt und die mathematischen Methoden ihrer Beschreibung.
- (3) Die Ausbildung orientiert sich an den neuesten Erkenntnissen der Forschung. Sie garantiert ein breit gefächertes und zeitgemäßes Studium.
- (4) Der berufsqualifizierende Abschluss des Diplomstudienganges ist das Diplom.

§ 3 Zulassungsbedingungen

Für die Aufnahme des Studiums der Physik ist die allgemeine Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss erforderlich.

§ 4 Studiendauer und zeitliche Gliederung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfzeit mit Anfertigung der Diplomarbeit 10 Semester.
- (2) Das Studium der Physik beginnt in der Regel im Wintersemester.
- (3) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von 4 Semestern, das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt und das Hauptstudium von 6 Semestern, das die Diplom-Fachprüfung und die Anfertigung der Diplomarbeit einschließt. Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums ist eine erfolgreiche Diplom-Vorprüfung.
- (4) Der Regelstudienplan sieht Lehrveranstaltungen über 8 Semester mit einem zeitlichen Gesamtumfang von 160 Semesterwochenstunden (SWS) vor. Darin enthalten sind 16 SWS nach freier Wahl.
- (5) Die Gliederung des Studiums folgt dem Regelstudienplan. Der Regelstudienplan enthält Angaben zu Art und Umfang der Lehrveranstaltungen sowie den dafür jeweils zu erbringenden Leistungsnachweis und einen empfohlenen Studienablauf.

¹ Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 28. Februar 2002

§ 5 Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen

(1) Lehrveranstaltungen sind Vorlesungen (V), ihre begleitenden Übungen (Ü), Praktika (P) und Seminare (S). Ergänzend werden Exkursionen (E) und Kolloquien (K) angeboten.

(2) Studierende im ersten Studienjahr werden im Rahmen eines Tutoriums (T) betreut. Die Teilnahme am Tutorium ist freiwillig und soll den Einstieg in das Physikstudium erleichtern.

§ 6 Teilnahmeschein und Leistungsschein

(1) Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung der Physik wird durch einen Teilnahmeschein schriftlich belegt. Der Teilnahmeschein enthält Angaben über Art und Umfang der Lehrveranstaltungen sowie die Zahl der Kreditpunkte (CP), mit der die Veranstaltung gemäß dem „European Credit Transfer System“ (ECTS) ausgewiesen ist.

(2) Die im Rahmen einer Lehrveranstaltung erbrachten Eigenleistungen werden durch einen Leistungsschein belegt. Ein Leistungsschein ist ein Teilnahmeschein, bei dem zusätzlich die Art und die Bewertung der Leistung angegeben sind. Die Leistungsanforderungen und der Notenschlüssel werden zu Beginn einer Veranstaltung bekannt gegeben. Die an die Eigenleistung gebundenen ECTS-Kreditpunkte werden auf dem Leistungsschein gesondert ausgewiesen.

(3) Für die Zulassung zu den Prüfungen am Ende des Grund- und des Hauptstudiums sind Leistungsnachweise (LN) notwendig, deren Anzahl im Regelstudienplan ausgewiesen ist. Ein Leistungsnachweis basiert auf einem oder mehreren Leistungsscheinen.

§ 7 Prüfungen

(1) Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen. Die Diplom-Vorprüfung besteht aus den mündlichen Fachprüfungen in den Pflichtfächern Experimentalphysik, Theoretische Physik, Mathematik und einem Ergänzungsfach.

(2) Das Studium der Physik wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Die Diplomprüfung besteht aus den mündlichen Fachprüfungen Experimentalphysik, Theoretische Physik, Wahlfach I (Gebiet der Physik), Wahlfach II (Gebiet außerhalb der Physik) und der Diplomarbeit.

(3) Die Bearbeitungszeit der Diplomarbeit beträgt 9 Monate, der eine dreimonatige Einarbeitungsphase vorangestellt ist.

(4) Die Diplomfachprüfungen sind in der Regel vor der Aufnahme der Diplomarbeit abzulegen.

§ 8 Studienfachberatung

(1) Entscheidungen zum Studienablauf, die Aufstellung individueller Studienpläne sowie die Planung und Abrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen werden durch die Studienfachberatung unterstützt.

(2) Die Wahrnehmung der Studienfachberatung wird je einmal im Grund- bzw. Hauptstudium empfohlen und bescheinigt.

(3) Individuellen Abweichungen vom Regelstudienplan können mit dem Prüfungsausschuss beraten werden.

Teil 2 Grundstudium Physik im Diplomstudien

§ 9 Lehrveranstaltungen im Grundstudium

(1) Im Grundstudium wird in den Teilgebieten Experimentalphysik und Theoretische Physik ein Überblick über die Physik vermittelt und die Grundlage für vertiefende Studien im Hauptstudium gelegt. Daneben wird der obligatorische Teil des Studiums der Mathematik abgeschlossen und ein Einblick in ein wichtiges Nachbarfach der Physik (Ergänzungsfach) gewonnen.

(2) Das Grundstudium umfasst die folgenden obligatorischen Lehrveranstaltungen:

Lehrveranstaltung	SWS	LN	CP(ECTS)
Experimentalphysik			
Kurs I - IV	22	1	28
Physikalisches Grundpraktikum	9	1	18
Theoretische Physik	18	1	27
Mathematik	25	1	(38)*
Ergänzungsfach	6	1	(9)*
insgesamt	80	5	120

* Für die Lehrkontingente, die mit Klammern gekennzeichnet sind, werden die Punkte nach der Studienordnung des betreffenden Faches vergeben.

§ 10 Lehrstoff und Leistungsnachweise im Grundstudium

(1) Das Fundament der **Experimentalphysik**-Ausbildung sind die einheitlich konzipierten und von Übungen begleiteten Kursvorlesungen I bis IV. Unter Einbeziehung der axiomatischen Grundlagen umfassen sie die klassischen Gebiete Mechanik, Thermodynamik einschließlich eines Abschnitts zur Molekularkinetik, Elektromagnetismus sowie die Wellen- und Strahlenoptik. Die Grundlagen der Quantenoptik bilden den

Übergang zur Atom-, Kern- und Elementarteilchenphysik. Die Punkte gemäß § 9 (2) verteilen sich auf die 4 Kurse/Module gleichmäßig. Der Leistungsnachweis ergibt sich aus den 4 Leistungsscheinen der Kurse I - IV. Das *Physikalische Grundpraktikum* ist in großen Zügen auf diese Inhalte abgestimmt.

(2) In der Ausbildung **Theoretische Physik** werden die drei Teilgebiete Mechanik, Elektrodynamik und Quantenmechanik behandelt. In den drei Kursen werden neben den physikalischen und mathematischen Grundlagen die wichtigsten Modelle und Algorithmen dargestellt. Der Leistungsnachweis wird aus 3 Leistungsscheinen erworben. Die Punkte gemäß § 9 Absatz 2 verteilen sich gleichmäßig auf die 3 Bestandteile/Module.

(3) Die Mathematikausbildung umfasst die Grundlagen und Anwendungen der Mathematik in der Algebra, der Analysis, der Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik, der Funktionentheorie und der Funktionalanalysis. Der Leistungsnachweis besteht aus 4 Leistungsscheinen.

(4) Das Ergänzungsfach, z. B. die Fächer Chemie und Informatik, vermittelt erste Einblicke in ein Nachbargebiet der Physik. Der jeweilige Leistungsnachweis wird in der Chemie als Praktikumsschein, nachdem die Zulassung zum Praktikum durch eine Klausur zur Vorlesung erteilt wurde und in der Informatik als Übungsschein erworben.

Teil 3 Hauptstudium Physik im Diplomstudien

§ 11 Lehrveranstaltungen im Hauptstudium

(1) Neben der Fortsetzung der Studien in Experimentalphysik und Theoretischer Physik erfolgt im Hauptstudium eine Spezialisierung durch die Wahl zweier Wahlpflichtfächer, eines wählbaren Ergänzungsgebietes der Physik und eines Forschungspraktikums. Einen breiten Raum nehmen im Hauptstudium die frei wählbaren Veranstaltungen ein, die nach der eigenen Studienplanung und den Vorstellungen über die spätere Berufstätigkeit ausgewählt werden sollten.

(2) Im Wahlpflichtfach I können Gebiete der Physik gemäß folgender Liste gewählt werden.

- Astrophysik (einschließlich Gravitationsphysik)
- Festkörperphysik („Soft Matter“)
- Nichtlineare Dynamik / Statistische Physik
- Photonik und Quantenoptik

Diese Liste kann durch den Prüfungsausschuss Physik geändert werden.

(3) Im Wahlpflichtfach II können Gebiete außerhalb der Physik gewählt werden. Wählbare Fächer sind z.B. Wirtschaftswissenschaften, Umweltwissenschaften, Philosophie und Geowissenschaften.

Bei der Planung des Studiums im Wahlpflichtfach II sollte die Studienfachberatung sowohl der Physik als auch des gewählten Faches konsultiert werden.

(4) Das Hauptstudium umfasst die folgenden obligatorischen Lehrveranstaltungen:

Lehrveranstaltung	SWS	LN	CP
Höhere Experimentalphysik			
- 2 Stoffgebiete	12	1	18
- Praktikum f. Fortgeschrittene	10	1	25
- Seminar Experimentalphysik	2	1	4
Theoretische Physik			
- 2 Stoffgebiete	12	1	18
- Seminar Theoretische Physik	2	1	4
Ergänzungsgebiete der Physik	6	1	9
Forschungspraktikum	6	1	13
Wahlpflichtfach I	8	1	12
Wahlpflichtfach II	6	1	9
frei wählbare Lehrveranstaltungen	16		(8)*
Diplomarbeit			60
insgesamt	80	9	180

*Für Lehrkontingente, die mit Klammern gekennzeichnet sind, werden die Punkte nach der Studienordnung des betreffenden Faches vergeben.

§ 12 Lehrstoff und Leistungsnachweise im Hauptstudium

(1) Der Komplex der **Höheren Experimentalphysik** setzt sich zusammen aus dem Physikalischen Praktikum für Fortgeschrittene, dem Seminar Experimentalphysik und den zwei Vorlesungen mit Übungen *Festkörperphysik und Nanostrukturen* sowie *Photonik und optische Spektroskopie*. Das Praktikum für Fortgeschrittene umfasst 12 Versuche. Die Leistungsnachweise nach der Tabelle im § 11 Absatz 4 sind die entsprechenden Scheine gemäß § 6 Absatz 1. Die CP für die beiden Vorlesungen/Übungen in der Tabelle werden gleichmäßig verteilt. Der Leistungsnachweis setzt sich aus je einem Leistungsschein pro Semester und Veranstaltung (d.h. vier) zusammen.

(2) Der Komplex der **Theoretischen Physik** umfasst das Seminar Theoretische Physik und die Vorlesungen/Übungen *Statistische Physik/ Thermodynamik und Quanten-/ Feldtheorie*. Die Leistungsscheine nach der Tabelle im § 11 Absatz 4 sind die entsprechenden Scheine gemäß § 6 Absatz 1. Der Leistungsnachweis setzt sich aus 2 Leistungsscheinen für die Vorlesungen zusammen. Die CP für die beiden Vorlesungen/Übungen in der Tabelle werden gleichmäßig verteilt.

(3) Der Komplex **Ergänzungsgebiete der Physik** besteht aus Vorlesungen/Übungen zu Gebieten der experimentellen und theoretischen Physik, die nicht zum Wahlpflichtfach I oder II gehören. Die gewählten Stoffgebiete sind in den Diplomprüfungen zur Experimentalphysik und zur Theoretischen Physik zu berücksichtigen. Der Leistungsnachweis setzt sich aus den jeweiligen Leistungsscheinen der Einzelvorlesungen zusammen.

(4) Der weiteren Spezialisierung der Ausbildung im Hauptstudium dient das **Forschungspraktikum**. Im Forschungspraktikum wird eine wissenschaftliche Fragestellung unter Anleitung eines Hochschullehrers selbstständig bearbeitet.

(5) Die Ausbildung im **Wahlpflichtfach I** vermittelt Kenntnisse in einem Spezialgebiet der Physik, die in die spezifischen Grundlagen und aktuellen Probleme der Forschung heranführt. Die Gliederung der jeweiligen Lehrveranstaltung und die Modalitäten zur Erlangung des Leistungsnachweises werden von den jeweils verantwortlichen Professoren festgelegt.

(6) In den **Wahlpflichtfächern II** wird eine individuell wählbare Form der Ausbildung in Gebiet außerhalb der Physik angeboten. In Absprache mit einem zuständigen Professor, der im allgemeinen auch anschließend die Diplomprüfung abnimmt und die Modalitäten zur Erlangung des Leistungsnachweises festlegt, bestimmt der Student seinen Studienplan im gewählten Fachgebiet selbst. Die Modalitäten für den Erwerb des Leistungsnachweises werden vom entsprechenden Fach festgelegt.

(7) In der **Diplomarbeit**, die mit 60 ECTS bewertet wird, wird die Fähigkeit des Studenten zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit entwickelt.

Teil 4 Nebenfach Physik

§ 13 Gliederung des Studiums

(1) Physik als Nebenfach wird entsprechend den Erfordernissen des jeweiligen Hauptfaches in zwei Varianten angeboten:

1. Nebenfach Physik mit 36 SWS
2. Nebenfach Physik mit 30 SWS.

Variante	36 SWS	30 SWS	LN	CP(ECTS)
Grundstudium				
Experimentalphysik	15	11		18/14
Physikal. Praktikum	3	3	1	6/6
insgesamt	18	14	1	24/20
Hauptstudium				
Experimentalphysik	6(*)	4		6/4
Theoretische Physik	12(*)	12	1	21/21
insgesamt	18	16	1	27/25

(*) in Variante 1 wahlobligatorisch

(2) Das Grundstudium konzentriert sich auf Experimentalphysik, im Hauptstudium wird die Experimentalphysik durch die Theoretische Physik ergänzt. Im Hauptstudium der 36 SWS-Variante kann darüber hinaus in einem größeren wahlobligatorischen Studienabschnitt aus diesen beiden Gebieten gewählt werden.

(3) Die Prüfung nach dem Grundstudium findet als mündliche Prüfung in Experimentalphysik statt. Die Prüfung nach dem Hauptstudium ist eine mündliche Prüfung und beinhaltet in der 36 SWS-Variante sowohl Experimentalphysik als auch Theoretische Physik und in der 30 SWS-Variante nur eine Prüfung zur Theoretischen Physik.

(4) Für das Nebenfach Physik im Magisterstudium sind für Studenten, die Mathematik nicht als anderes Nebenfach gewählt haben, 6 SWS Mathematik-Studien notwendig.

§ 14 Lehrveranstaltungen des Grundstudiums

(1) Die Lehrveranstaltungen des Grundstudiums werden in der Regel gemäß Studienordnung des jeweiligen Hauptfachs aus den Lehrveranstaltungen des Diplom- bzw. Lehramtsstudiums Physik gewählt.

2) In Experimentalphysik werden je nach Umfang des Grundstudiums zwei oder drei Teile der Kursvorlesung mit Übungen und ein Teil des physikalischen Praktikums für Anfänger besucht und mit einem Leistungsschein bewertet.

(3) Als Leistungsnachweis des Grundstudiums gilt der Praktikumsschein, wobei mindestens 3 SWS physikalisches Praktikum abzuleisten sind. Voraussetzung für den Eintritt in das Grundpraktikum ist der Leistungsschein in Experimentalphysik.

§ 15 Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums

(1) Die Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums werden gemäß Studienordnung des jeweiligen Hauptfachs aus den Lehrveranstaltungen des Diplom- bzw. Lehramtsstudiums Physik gewählt.

(2) Die Veranstaltung in Theoretischer Physik (mit Übungen) im Umfang von 14 SWS und in der 30 SWS-Variante und eines weiteren Kursteils Experimentalphysik in der 36 SWS-Variante sind Pflicht. Der Leistungsnachweis im Hauptstudium ist ein Leistungsschein zur Theoretischen Physik.

(3) Im wahlobligatorischen Studienteil der 36 SWS-Variante ist der Leistungsnachweis aus dem Gebiet (Experimentalphysik oder Theoretische Physik) zu erbringen, welches mit der größeren Stundenzahl studiert wurde.

Teil 5 Schlussbestimmungen

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

§ 17 Übergangsbestimmungen

Studierenden des Grundstudiums wird empfohlen, mit Beginn des Hauptstudiums in die neue Studienordnung einzutreten.

Anhang 1:

Regelstudienplan für das Diplomstudium Physik

Grundstudium	1.Sem.	2.Sem.	3.Sem.	4.Sem.	SWS	LN	CP(ECTS)**
Experimentalphysik					31	2	46
Kurs I-IV	4V, 2Ü	4V, 1Ü	4V, 1Ü	4V, 2Ü	22	1	28
Physikal. Praktikum	2P	2P	3P	2P	9	1	18
Theoretische Physik					18	1	27
Mechanik		4V, 2Ü					9
Elektrodynamik			4V, 2Ü				9
Quantenmechanik				4V, 2Ü			9
Mathematik					25	1	(38)*
Mathematik 1-IV	6V, 3Ü	4V, 2Ü	4V, 2Ü	2V, 2Ü			
Tutorien							
Physik	2T	2T					
Comput. Physics	2T	2T					
Ergänzungsfach	3	3			6	1	(9)*
Summe	20+4T	22+4T	20	18	80	5	120
Hauptstudium	5.Sem.	6.Sem.	7.Sem.	8.Sem.	SWS	LN	CP(ECTS)
Höhere Experimentalphysik					24	3	43
Festkörper & Nanostrukturen		4V, 2Ü				½	9
Photonik & opt. Spektroskop.		4V, 2Ü				½	9
Fortgeschrittenpraktikum	5P	5P				1	25
Seminar Experimentalphysik			2S			1	4
Theoretische Physik					14	2	22
Statistische Physik	4V, 2Ü					½	9
Quanten & Feldtheorie		4V, 2Ü				½	9
Seminar Theoretische Physik				2S		1	4
Ergänzungsgebiete Physik		6 SWS			6	1	9
Forschungspraktikum			6 SWS		6	1	13
Wahlpflichtfach I		8 SWS			8	1	12
Wahlpflichtfach II		6 SWS			6	1	9*
SWS Hauptstudium	11+	11+	2+	2+	64	9	112
Diplomarbeit							60
Frei wählbare Veranstaltungen					16		(8)*
SWS Grundstudium (s.o.)					80	5	120
SWS Regelstudienplan					160	14	300

Für mit (*) gekennzeichnete Lehrkontingente werden die CP nach der Studienordnung des betreffenden Faches vergeben.

** : Frei wählbare Veranstaltungen werden mit je 0.5 ECTS bewertet.

Anhang 2 Regelstudienplan für das Nebenfach Physik

36 Stunden Variante : Diplomstudiengang Mathematik
Diplomstudiengang Informatik
Magister-Nebenfach Physik

	1.Sem.	2.Sem.	3.Sem.	4.Sem.	SWS	LN	CP(ECTS)
Grundstudium					18	1	24
Exp.Physik Kurs I-III	4V, 2Ü	4V, 1Ü	4V		15		18
Physikal. Praktikum	3P				3	1	6
	5.Sem.	6.Sem.	7.Sem.	8.Sem	SWS	LN	CP(ECTS)
Hauptstudium					18	2	27
Exp.Physik/Theo. Physik wahlobligatorisch	2V	2V	2V		6	1	6
Theoretische Physik		2 V, 2Ü	2V, 2Ü	2V, 2Ü	12	1	21

30 Stunden Variante

	1.Sem.	2.Sem.	3.Sem.	4.Sem.	SWS	LN	CP(ECTS)
Grundstudium					15	1	20
Exp.Physik Kurs I-II	4V, 2Ü	4V, 1Ü			11		14
Physikal. Praktikum	3P				3	1	6
	5.Sem.	6.Sem.	7.Sem.	8.Sem	SWS	LN	CP(ECTS)
Hauptstudium					16	1	25
Exp.Physik III	4V				4		4
Theoretische Physik		2 V, 2Ü	2V, 2Ü	2V, 2Ü	12	1	21

Prüfungsordnung für den Diplomstudien- gang Physik und besondere Prüfungsbe- stimmungen für Physik im Nebenfach ein- schließlich des Magisterstudiengangs an der Universität Potsdam

Vom 1. November 2001

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissen-
schaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf
der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburi-
schen Hochschulgesetzes vom 20. Mai 1999 (GVBl. I
S. 130), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.
Juni 2000 (GVBl. I S. 90), am 1. November 2001
folgende Prüfungsordnung für das Studium der Physik
erlassen: ¹

¹ Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am
28. Februar 2002

Teil 1 Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Gliederung des Studiums und Studiendauer
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs-
und Studienleistungen
- § 7 Prüfungsanspruch
- § 8 Freiversuch
- § 9 Prüfungsformen
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Zusatzprüfungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 14 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

Teil 2 Diplom-Vorprüfung

- § 16 Ziel, Umfang und Formen der Diplom-Vorprüfung
- § 17 Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung
- § 18 Ergebnis der Diplom-Vorprüfung, Gesamtnote
- § 19 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

Teil 3 Diplomprüfung

- § 20 Formen der Diplomprüfung
- § 21 Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung
- § 22 Diplomarbeit
- § 23 Ergebnis der Diplomprüfung, Gesamtnote
- § 24 Wiederholung der Diplomprüfung

Teil 4 Besondere Prüfungsbestimmungen für Physik im Nebenfach

- § 25 Grundlagen
- § 26 Art der Prüfung
- § 27 Leistungsnachweise
- § 28 Bewertung

Teil 5 Schlussbestimmungen

- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Ungültigkeit der Prüfung
- § 31 Übergangsregelungen; In-Kraft-Treten

Teil 1 Allgemeiner Teil

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin die Zusammenhänge seines bzw. ihres Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Universität Potsdam durch die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad *Diplom-Physiker* bzw. *Diplom-Physikerin* (abgekürzt: Dipl.-Phys.).

§ 3 Gliederung des Studiums und Studiendauer

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung zehn Semester. Exkursionen und Praktika sind in das Studium zu integrieren und innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten.

(2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern, das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und das Hauptstudium von sechs Semestern, das die Zeit für die Absolvierung der Diplomprüfung und die Zeit zur Anfertigung der Diplomarbeit mit einschließt.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester und umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches von 160 Semesterwochenstunden (SWS) sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden mit einem Umfang von mindestens 16 SWS. Für den Umfang von Exkursionen und Praktika wird durch Beschluss des Fakultätsrates ein SWS-Äquivalent festgelegt.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Vom Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät wird für die Studienrichtung Physik ein Prüfungsausschuss (PA) bestellt, dem

drei Professoren bzw. Professorinnen der Physik

ein wissenschaftlicher Mitarbeiter bzw. wissenschaftliche Mitarbeiterin der Physik

ein Student bzw. Studentin, der/die das Grundstudium Physik erfolgreich absolviert hat,

angehören.

(2) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Professorinnen/Professoren seinen /ihren Vorsitzenden/e und seinen/ihre Stellvertreter/in. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder seine/ihre Stellvertreter/in, anwesend ist. Über die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden, entscheidet in Zweifelsfragen zu Auslegungsfragen dieser Prüfungsordnung und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für

1. die Organisation der Prüfungen,
2. die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,

3. die Entscheidung über die Aufnahme des Hauptstudiums vor Abschluss des Grundstudiums,
4. die Aufstellung der Verzeichnisse der Prüfer/innen,
5. die Gewährung von Nachteilsausgleichungen für behinderte Studierende,
6. das vollständige Lehrveranstaltungsangebot nach Studienordnung und Rahmenstudienplan und seine Bestätigung.

(5) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter übertragen. Übertragene Entscheidungen werden auf Antrag der Betroffenen dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

(6) Der/die Vorsitzende oder ein von ihm/ihr beauftragtes Mitglied des Prüfungsausschusses hat das Recht, den Prüfungen beizuwohnen und sich über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt - nach Maßgabe der Regelungen des Brandenburgischen Hochschulgesetzes - jeweils für ein akademisches Jahr die Prüfer/innen für jedes Prüfungsfach des Faches Physik und trägt sie als Prüfungsberechtigte im Prüferverzeichnis ein. Alle hauptberuflichen Professoren und Professorinnen der Fachgruppe Physik haben das Recht, in den Fachgebieten, in denen sie an der Universität Potsdam eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausgeübt haben als Prüfer bzw. Prüferin bestellt zu werden. Die Prüfer/innen der übrigen Prüfungsfächer werden nach Absprache mit den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse dieser Fächer bestellt und in das Prüferverzeichnis eingetragen.

(2) Enthält das Prüferverzeichnis mehrere Prüfungsberechtigte für ein Fach, hat der Kandidat die Möglichkeit, unter diesen einen als Prüfer vorzuschlagen. Die Entscheidung über die Benennung trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Im Rahmen der mündlichen Prüfungen bedarf es - außer bei Kollegialprüfungen mit mindestens zwei Prüfern - der Hinzuziehung eines Beisitzers bzw. einer Beisitzerin. Die Beisitzer werden vom Prüfer eingesetzt und führen das Protokoll und haben keine Entscheidungsbefugnis. Zum Beisitzer bzw. Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer in demselben Studiengang die Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(4) Die Namen der jeweils für die einzelnen Fächer zur Verfügung stehenden Prüfer/innen werden vom Prü-

fungsausschuss über das Prüfungsamt der Universität durch Anschlag bekannt gegeben. Sollte ein/e Prüfer/in aus zwingenden und nicht vorhersehbaren Gründen Prüfungen nicht oder nur mit erheblichen Terminverschiebungen abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss einen anderen Prüfer bzw. eine andere Prüferin benennen.

(5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 4 Abs. 7 entsprechend.

§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der BRD in demselben Studiengang erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Potsdam Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, erfolgt die Anerkennung mit der Auflage, diese Prüfungsleistungen als Ausgleichsprüfung vor der ersten Meldung zur Diplomprüfung nachzuholen. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden sollen.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen im Fach Physik an der Universität Potsdam *im wesentlichen* entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbewertung vorzunehmen. Wird keine Gleichwertigkeit festgestellt, kann der zuständige Prüfungsausschuss eine Anerkennungsprüfung ansetzen.

(3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen und im Zeugnis mit einem entsprechenden Vermerk gekennzeichnet.

(6) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können anerkannt werden.

(7) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(8) Anerkennungsprüfungen dienen allein der Feststellung, ob die zu fordernden Mindestkenntnisse vorliegen. Sie werden bei nicht gegebener Gleichwertigkeit gemäß Absatz 2 auferlegt. Anerkennungsprüfungen erfordern keine Übungsleistungen und werden nur mit dem Urteil "bestanden" oder "nicht bestanden" versehen. Im Falle des Nichtbestehens ist die Prüfung als Ausgleichsprüfung gemäß Absatz 9 durchzuführen.

(9) Ausgleichsprüfungen sind reguläre Prüfungen gemäß dieser Prüfungsordnung, die dann auferlegt werden, wenn bei einem Wechsel des Studienganges oder des Studienortes mit abgeschlossenem Grund- oder Hauptstudium eine oder mehrere im neuen Studiengang an der Universität Potsdam vorgeschriebene Prüfungen noch nachzuholen sind. Ein Zeugnis darüber wird nicht ausgestellt, sondern nur eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschriebene Bescheinigung ausgestellt, dass damit die Gleichstellung des Kandidaten mit den Absolventen der entsprechenden Gesamtprüfung erfolgt ist.

(10) Die Meldung zu Anerkennungs- und Ausgleichsprüfungen erfolgt beim Prüfungsamt der Universität und wird gemäß den Vorschriften dieser Prüfungsordnung durchgeführt. Anerkennungsprüfungen können mit Genehmigung des zuständigen Prüfungsausschusses auch außerhalb der normalen Prüfungszeiträume abgelegt werden.

§ 7 Prüfungsanspruch

(1) Bis zu zwei Fachprüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur jeweiligen Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

(2) Wird die Zulassung zu einer Prüfung versagt, so ist der Kandidat spätestens vier Wochen nach der Antragstellung durch schriftlichen Bescheid des Prüfungsausschusses davon zu unterrichten. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Freiversuch

(1) Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen nach § 20 Absatz 4 gelten als nicht unternommen (Freiversuch), wenn sämtliche für die Diplomprüfung notwendigen Fachprüfungen, mit Ausnahme der Diplomarbeit, bis spätestens zum Ende des achten Semesters abgelegt worden sind.

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können zur Notenverbesserung innerhalb der Regelstudienzeit einmal wiederholt werden. Trifft Satz eins nicht zu, so kann eine Fachprüfung nach erfolgreichem Abschluss aller Fachprüfungen der Diplomprüfung zur Notenverbesserung innerhalb der Regelstudienzeit einmal wiederholt werden. Dabei zählt jeweils das bessere Ergebnis.

(3) In Sonderfällen (wie z.B. Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder Auslandsstudium, Zeiten des Mutterschutzes oder ähnliche Gründe, Zeiten des Wehr- oder Ersatzdienstes und andere) können die Fristen in den Absätzen eins bzw. zwei überschritten werden. Ein entsprechender Antrag erfordert die Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

§ 9 Prüfungsformen

(1) Prüfungsformen sind die Diplomarbeit (§ 22) und die mündlichen Prüfungen (§ 10). Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen.

(2) Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung werden als mündliche Prüfungen erbracht. Bestandteil der Diplomprüfung ist die schriftliche Diplomarbeit.

(3) In begründeten Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung des Kandidaten und auf Antrag des Prüfers bzw. der Prüferin den Ersatz einer mündlichen Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung durch eine Klausur zulassen.

(4) Sowohl in der Diplom-Vorprüfung als auch in der Diplomprüfung ist es unzulässig, dass ein Prüfer bzw. eine Prüferin mehr als eine der mündlichen Fachprüfung abnimmt.

(5) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der gehaltenen Lehrveranstaltungen. Die Prüfungsanforderungen der einzelnen Stoffgebiete sind so konkret wie möglich zu beschreiben, zu begrenzen und den Studierenden bekannt zugeben.

(6) Macht ein Student bzw. eine Studentin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen länger anhaltender oder ständiger körperlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, die Prüfungen oder andere Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, soll der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 10 Mündliche Prüfungen

(1) Die mündlichen Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem/r Prüfer/in mit einem/r Beisitzer/in als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens vier Kandidaten abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat bzw. jede Kandidatin in einem Stoffgebiet grundsätzlich nur von einem/r Prüfer/in geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 13 hört der/die Prüfer/in die anderen an einer Prüfung mitwirkenden Prüfer/innen an.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten.

(3) Die mündliche Prüfung kann aus einem wichtigen Grund unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfung unverzüglich nach Fortfall des Unterbrechungsgrundes stattfindet. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen. Eine erneute Anmeldung zur Prüfung ist in diesem Falle nicht erforderlich. Die Gründe, die zur Unterbrechung einer Prüfung geführt haben, werden dem Prüfungsausschuss mitgeteilt.

§ 11 Zusatzprüfungen

(1) Die Studierenden können sich im Rahmen der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung außer in den durch die Prüfungsbestimmungen der Physik vorgeschriebenen Fachprüfungen auch in zusätzlich gewählten Fächern prüfen lassen.

(2) Diese Prüfungen unterliegen den allgemeinen Bestimmungen des jeweiligen Studienganges, deren Teil sie sind. Die Ergebnisse dieser Prüfungen werden auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, bei der Berechnung der Gesamtnote jedoch nicht berücksichtigt. Die Prüfungsmeldung zu einer Zusatzprüfung muss spätestens vor Abschluss der letzten vorgeschriebenen Prüfungsleistung erfolgen.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
- 2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
- 3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- 5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

Die Noten können zur besseren Differenzierung um 0,3

erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Bei der Bildung von Fachnoten aus den Noten mehrerer einzelner Teilprüfungsleistungen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Noten in den Fachprüfungen lauten:

sehr gut	bei einem Durchschnitt bis 1,5
gut	bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5
befriedigend	bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5
ausreichend	bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0
nicht ausreichend	bei einem Durchschnitt über 4,0

(4) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung wird als gewichtetes Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungen gebildet. Die Gesamtnoten lauten gemäß Absatz 3, lediglich für "nicht ausreichend" steht "nicht bestanden".

(5) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

Ergebnisse von Prüfungen werden den Kandidaten unverzüglich nach Abschluss einer Prüfung im Fach bzw. nach der Diplomprüfung bekannt gegeben. Entscheidungen, die den Erfolg einer Prüfung verneinen, werden dem Kandidaten außerdem schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

§ 14 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Diplom-Vorprüfung und dem erfolgreichen Abschluss der Diplomprüfung wird jeweils ein Zeugnis ausgestellt. Die Zeugnisse enthalten die Angabe der einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote, die Namen der einzelnen Prüfer und Prüferinnen, sowie im Falle des § 13 Abs. 2 die Note/n der Zusatzprüfung/en. Das Zeugnis der Diplomprüfung enthält darüber hinaus das Thema und die Note der Diplomarbeit. Auf Antrag des Kandidaten bzw. die Kandidatin können auch die im Fachstudiengang bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Studiendauer und die Notenangabe in Ziffern in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Wurden im Zeugnis anzugebende Leistungen nicht im Fachstudiengang oder nicht an der Universität Potsdam erbracht, so wird dies im Zeugnis vermerkt.

(3) Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte zu der betreffenden Prüfung gehörende Leistung erbracht wurde, und von dem/der

Vorsitzende des Prüfungsausschusses Physik unterzeichnet. Es trägt das Siegel der Universität Potsdam.

(4) Neben dem Zeugnis über die Diplomprüfung wird mit gleichem Datum eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades Diplom-Physiker bzw. Diplom-Physikerin unter Ausweisung des Gesamturteils ausgestellt. Die Urkunde wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet. Die Urkunde trägt das Siegel der Universität Potsdam.

(5) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades *Diplom-Physiker bzw. Diplom-Physikerin* erworben.

(6) Über den erfolgreichen Abschluss von Teilprüfungen, Zusatz- und Ausgleichsprüfungen wird auf Antrag des Kandidaten eine Bescheinigung ausgestellt, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Physik unterzeichnet wird. Hat der/die Kandidat/in die Prüfung nicht bestanden, enthält solche Bescheinigung auch die Angabe, dass die Prüfung nicht bestanden wurde und welche Prüfungsleistungen noch fehlen.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der/die Kandidat/in zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem/der Prüfer/in und dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Kandidaten/in ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Werktagen erforderlich; der Prüfungsausschuss Physik kann in Einzelfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Die Kandidaten haben das Recht, bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurückzutreten.

(4) Versucht der/die Kandidat/in, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Ein/e Kandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten / die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungs-

leistungen ausschließen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Kandidaten / der Kandidatin.

(5) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten/ der Kandidatin unverzüglich schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

Teil 2 Diplom-Vorprüfung

§ 16 Ziel, Umfang und Formen der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung sollen die Kandidaten nachweisen, dass sie/er das Ziel des Grundstudiums erreicht haben. Dazu gehören die inhaltlichen Grundlagen des Faches und das methodische Instrumentarium. Beides ist erforderlich, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung wird im Prüfungszeitraum am Ende der Lehrveranstaltungen des Grundstudiums durchgeführt und soll bis zum Beginn des Hauptstudiums abgeschlossen sein. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Einzelne Fachprüfungen können auch studienbegleitend stattfinden.

(3) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus mündlichen Prüfungen in den Pflichtfächern
Experimentalphysik
Theoretische Physik
Mathematik und

einer Prüfung im Ergänzungsfach, entsprechend der Studienordnung des gewählten Faches. Die Prüfungsdauer beträgt mindestens 30 und maximal 60 Minuten.

(4) Die Prüfungszeiträume werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt und in dem Prüfungszeitraum vorangehenden Semester zusammen mit den Meldeterminen vom Prüfungsamt veröffentlicht.

§ 17 Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

(1) Die Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung erfolgt beim Prüfungsamt der Universität. Die Meldetermine werden rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis der Immatrikulation an der Universität Potsdam im Studiengang Physik
2. die von der Studienordnung (Anhang) geforderten Leistungsnachweise
3. eine Erklärung des Kandidaten bzw. der Kandidatin, dass ihm bzw. ihr diese Prüfungsordnung bekannt ist
4. eine Erklärung, ob er/sie bereits eine Diplom-Vorprüfung in demselben Fach an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschu-

le im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder ob er/sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Es sind jeweils nur die zu der beabsichtigten Prüfung gehörenden Unterlagen einzureichen. Ist es dem/der Kandidaten/in nicht möglich, diese in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 18 Ergebnis der Diplom-Vorprüfung, Gesamtnote

(1) Die Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer bzw. der Prüferin mit einer Note gemäß § 12 bewertet.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn das Prädikat jeder Fachnote mindestens "ausreichend" lautet.

(3) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung wird gemäß § 12 Abs. 4 mit folgenden Gewichten

Experimentalphysik	3
Theoretische Physik	3
Mathematik	3
Ergänzungsfach	1

ermittelt.

§ 19 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Eine Fachprüfung, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet wurde, kann bis zu zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

(2) Die Wiederholungsprüfung sollte spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden.

Teil 3 Diplomprüfung

§ 20 Formen der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit sowie den mündlichen Fachprüfungen in

- Experimentalphysik
- Theoretischer Physik
- Wahlpflichtfach I
- Wahlpflichtfach II

Die Listen der Wahlpflichtfächer sind der Diplomstudienordnung Physik zu entnehmen.

(2) Die Prüfungsdauer beträgt mindestens 45 und ma-

ximal 60 Minuten in Experimentalphysik und Theoretischer Physik, sowie 30 Minuten in den beiden Wahlpflichtfächern.

(3) Der Prüfungsstoff soll durch die Bildung von Prüfungsschwerpunkten konzentriert werden, in denen das Verständnis des Kandidaten bzw. der Kandidatin für die größeren Zusammenhänge sowie spezielle Fähigkeiten und Kenntnisse exemplarisch geprüft werden können. Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Stoffgebieten sind soweit wie möglich konkret zu beschreiben, zu begrenzen und den Studierenden bekannt zu geben.

(4) Fachprüfungen können studienbegleitend als vorgezogene Fachprüfungen innerhalb der festgelegten Prüfungszeiträume eines Semesters abgenommen werden, wenn die Lehrinhalte des Prüfungsfaches nach Maßgabe der Diplomstudienordnung Physik in vollem Umfang nachgewiesen wurden.

§ 21 Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Die Anmeldung zur Diplomprüfung erfolgt beim Prüfungsamt der Universität. Die Meldetermine werden rechtzeitig durch Aushang bekanntgegeben.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis der Immatrikulation an der Universität Potsdam im Studiengang Physik;
2. der Nachweis darüber, dass die Diplom-Vorprüfung erfolgreich abgelegt wurde;
3. die in der Studienordnung (Anhang) festgelegten Leistungsnachweise;
4. eine Erklärung des Kandidaten bzw. der Kandidatin, dass ihm/ihr diese Prüfungsordnung bekannt ist;
5. eine Erklärung darüber, ob er/sie bereits eine Diplomprüfung im Studiengang Physik an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder ob er/sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet;
6. der Antrag auf Ausgabe eines Themas für die Diplomarbeit.

(3) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 22 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der/die Kandidat/in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem/i ihrem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Das Thema der Diplomarbeit wird von einem/r vom Prüfungsausschuss Physik bestellten Betreuer bzw.

Betreuerin (im allgemeinen einem Professor bzw. Professorin des Fachbereiches Physik) ausgegeben. Die Kandidaten können dazu Themenvorschläge einreichen; dies begründet jedoch keinen Anspruch. Das Thema und die Aufgabenstellung für die Diplomarbeit müssen so gewählt sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann die Diplomarbeit auch an einer Einrichtung außerhalb des Fachbereiches Physik betreut werden, muss aber von einem/r Professor/in des Fachbereiches Physik betreut werden.

(3) Die Ausgabe des Themas erfolgt über den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses durch das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird dort aktenkundig gemacht. Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt neun Monate; ihr geht eine Vorbereitungs- und Einarbeitungszeit von drei Monaten voraus. Die Frist läuft vom Tage der Ausgabe beim Prüfungsamt an. Sie wird durch die Abgabe der Diplomarbeit beim Prüfungsamt der Universität gewahrt.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Versäumt der Kandidat bzw. die Kandidatin die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann der /die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit dem Betreuer/der Betreuerin eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankschreibung, gewähren.

(6) Die Diplomarbeit ist eine für die Diplomprüfung eigens angefertigte Arbeit in deutscher Sprache. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin und nach Anhörung des Betreuers bzw. der Betreuerin die Anfertigung der Diplomarbeit auch in einer anderen Sprache zulassen. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(7) Die Diplomarbeit ist gedruckt und gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Die Arbeit soll in der Regel 100 Seiten DIN A 4 nicht überschreiten. Am Schluss der Arbeit hat der/die Kandidat/in zu versichern, dass er/sie die Arbeit selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(8) Die Diplomarbeit kann von dem/der themenstellenden Betreuer/in in Ausnahmefällen, über die der Prüfungsausschuss entscheidet, auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandi-

daten bzw. der Kandidatin aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und den generellen Anforderungen entspricht.

(9) Die Diplomarbeit wird von zwei Gutachtern bewertet. Der/die Prüfer/in, der/die das Thema der Diplomarbeit gestellt hat, begutachtet die Arbeit schriftlich und begründet seine/ihre Benotung gemäß § 12. Der/die zweite Gutachter/in wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Beträgt die Differenz in der Bewertung 2,0 oder mehr, oder bewertet nur einer der beiden Prüfer die Arbeit mit "nicht ausreichend", kann vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer zur Bewertung der Diplomarbeit bestellt werden. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der drei Noten "ausreichend" oder besser sind.

§ 23 Ergebnis der Diplomprüfung, Gesamtnote

(1) Die Prüfungsleistungen werden von dem/der jeweiligen Prüfer/in mit einer Note gemäß § 12 bewertet. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn das Prädikat jeder Fachnote und der Diplomarbeit mindestens "ausreichend" lautet.

(2) Sind die Fachprüfungen bestanden, so wird aus allen Fachnoten und der Note der Diplomarbeit die Gesamtnote nach § 12 Abs. 4 gebildet. Die Gewichte für die Einzelprüfungen sind:

Fachprüfungen	1
Diplomarbeit	2

(3) Bei einem Notendurchschnitt von unter 1,3 wird wegen hervorragender Leistungen das Gesamturteil "Mit Auszeichnung" vergeben.

§ 24 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Wird eine Fachprüfung oder die Diplomprüfung insgesamt nicht bestanden, so kann sie, mit Ausnahme der Diplomarbeit, in der Regel innerhalb eines Jahres zweimal wiederholt werden. Eine Änderung der Wahlpflichtfächer ist dabei nicht möglich. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nur im Rahmen des § 8 zulässig.

(2) Eine mit nicht ausreichend bewertete Diplomarbeit kann nur einmal, und zwar mit neuem Thema, wiederholt werden. Die Ausgabe des Themas erfolgt spätestens drei Monate nach dem endgültigen Urteil über die erste Arbeit. Eine Rückgabe des Themas ist nur dann zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde.

Teil 4 Besondere Prüfungsbestimmungen für Physik im Nebenfach und im Magisterstudium

§ 25 Grundlagen

Grundlagen der besonderen Prüfungsbestimmungen im Nebenfach Physik sind die Magisterprüfungsordnung der Universität Potsdam vom 10. Juni 1993, die Rahmenprüfungsordnung für die Diplomstudiengänge der Universität Potsdam vom 13. Oktober 1994 und die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Physik der Universität Potsdam vom 1. November 2001.

§ 26 Art der Prüfungen

(1) Die Prüfung nach dem Grundstudium findet als mündliche Prüfung in Experimentalphysik mit einer Dauer von mindestens 15 und maximal 30 Minuten, im Magisterstudium von 15 Minuten, statt.

(2) Die mündliche Prüfung nach dem Hauptstudium hat eine Dauer von mindestens 30 und maximal 60 Minuten, im Magisterstudium von 30 Minuten, und beinhaltet sowohl die Experimentalphysik als auch die Theoretische Physik (36-40 SWS-Variante) oder nur die Theoretische Physik (bei 30 SWS-Variante).

(3) Zur Magisterprüfung im Nebenfach Physik gehört eine Klausur über vier Zeitstunden (mit zugelassenen Hilfsmitteln) wahlweise in Experimentalphysik oder in Theoretischer Physik.

§ 27 Leistungsnachweise

(1) Im Grundstudium wird der Praktikumsschein zum Physikalischen Praktikum für Anfänger als Leistungsnachweis gefordert.

(2) Im Hauptstudium wird ein Leistungsschein zur Theoretischen Physik und wahlweise ein Leistungsschein zum Physikalischen Praktikum für Fortgeschrittene oder ein Leistungsschein in theoretischer Physik gefordert. Im Falle des Studiums nach der 30 SWS-Variante entfällt der zweite Leistungsschein.

§ 28 Bewertung

Die Prüfungen werden im Magisterfach Physik nach § 12 der Magisterprüfungsordnung und im Nebenfach Physik für Diplomstudiengänge nach § 12 dieser Prüfungsordnung bewertet.

Teil 5 Schlussbestimmungen

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer bzw. Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 30 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/in täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der/die Kandidat/in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat über die Rücknahme des Zeugnisses.

(3) Dem Kandidaten bzw. der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen. Diese Vorschriften gelten auch für die Ausstellung von Bescheinigungen.

(5) Die Bestimmungen über die Entziehung von akademischen Graden bleiben unberührt.

§ 31 Übergangsregelungen; In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Diplom- bzw. Magisterstudiengang Physik an der Universität Potsdam immatrikuliert werden. Die Studierenden, die ihr Studium bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung begonnen haben, können innerhalb der nächsten vier Semester wählen, ob sie ihre jeweilige Prüfung nach den bisherigen vorläufigen Prüfungsbestimmungen oder gemäß dieser Ordnung ablegen wollen.

(2) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Anhang 1: Regelstudienplan für das Diplomstudium Physik

Grundstudium	1.Sem.	2.Sem.	3.Sem.	4.Sem.	SWS	LN	CP(ECTS)**
Experimentalphysik					31	2	46
Kurs I-IV	4V, 2Ü	4V, 1Ü	4V, 1Ü	4V, 2Ü	22	1	28
Physikal. Praktikum	2P	2P	3P	2P	9	1	18
Theoretische Physik					18	1	27
Mechanik		4V, 2Ü					9
Elektrodynamik			4V, 2Ü				9
Quantenmechanik				4V, 2Ü			9
Mathematik					25	1	(38)*
Mathematik I-IV	6V, 3Ü	4V, 2Ü	4V, 2Ü	2V, 2Ü			
Tutorien							
Physik	2T	2T					
Comput. Physics	2T	2T					
Ergänzungsfach	3	3			6	1	(9)*
Summe	20+4T	22+4T	20	18	80	5	120
Hauptstudium	5.Sem.	6.Sem.	7.Sem.	8.Sem.	SWS	LN	CP(ECTS)
Höhere Experimentalphysik					24	3	43
Festkörper & Nanostrukturen		4V, 2Ü				½	9
Photonik & opt. Spektroskop.		4V, 2Ü				½	9
Fortgeschrittenpraktikum	5P	5P				1	25
Seminar Experimentalphysik			2S			1	4
Theoretische Physik					14	2	22
Statistische Physik	4V, 2Ü					½	9
Quanten & Feldtheorie		4V, 2Ü				½	9
Seminar Theoretische Physik				2S		1	4
Ergänzungsgebiete Physik		6 SWS			6	1	9
Forschungspraktikum			6 SWS		6	1	13
Wahlpflichtfach I		8 SWS			8	1	12
Wahlpflichtfach II		6 SWS			6	1	9*
SWS Hauptstudium	11+	11+	2+	2+	64	9	112
Diplomarbeit							60
Frei wählbare Veranstaltungen					16		(8)*
SWS Grundstudium (s.o.)					80	5	120
SWS Regelstudienplan					160	14	300

Für mit (*) gekennzeichnete Lehrkontingente werden die CP nach der Studienordnung des betreffenden Faches vergeben.

** : Frei wählbare Veranstaltungen werden mit je 0.5 ECTS bewertet.

Anhang 2: Regelstudienplan für das Nebenfach Physik

36 Stunden Variante : Diplomstudiengang Mathematik
 Diplomstudiengang Informatik
 Magister- Nebenfach Physik

	1.Sem.	2.Sem.	3.Sem.	4.Sem.	SWS	LN	CP(ECTS)
Grundstudium					18	1	24
Exp.Physik Kurs I-III	4V, 2Ü	4V, 1Ü	4V		15		18
Physikal. Praktikum	3P				3	1	6
	5.Sem.	6.Sem.	7.Sem.	8.Sem	SWS	LN	CP(ECTS)
Hauptstudium					18	2	27
Exp.Physik/Theo. Physik wahlobligatorisch	2V	2V	2V		6	1	6
Theoretische Physik		2 V, 2Ü	2V, 2Ü	2V, 2Ü	12	1	21

30 Stunden Variante

	1.Sem.	2.Sem.	3.Sem.	4.Sem.	SWS	LN	CP(ECTS)
Grundstudium					15	1	20
Exp.Physik Kurs I-II	4V, 2Ü	4V, 1Ü			11		14
Physikal. Praktikum	3P				3	1	6
	5.Sem.	6.Sem.	7.Sem.	8.Sem	SWS	LN	CP(ECTS)
Hauptstudium					16	1	25
Exp.Physik III	4V				4		4
Theoretische Physik		2 V, 2Ü	2V, 2Ü	2V, 2Ü	12	1	21

**Studienordnung für den
 Diplomstudiengang Geoökologie
 an der Universität Potsdam**

Vom 19. November 2001

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), am 19. November 2001 folgende Studienordnung für den Studiengang Geoökologie erlassen:¹

Übersicht

- § 1 Grundsätze
- § 2 Zugangsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau
- § 4 Nachweisformen für Studienleistungen
- § 5 Studienziele
- § 6 Studienbestandteile

- § 7 Lehrveranstaltungsarten
- § 8 Wahlweise obligatorische Vertiefung
- § 9 Prüfungen
- § 10 In-Kraft-Treten

§ 1 Grundsätze

Die vorliegende Studienordnung soll es den Studierenden ermöglichen, ihr Studium sinnvoll zu gestalten, durchzuführen und abzuschließen. In der Studienordnung werden die Studienziele und die Lehrinhalte, deren Zuordnung zu Studienabschnitten (vgl. Anlagen 1 und 2) sowie Empfehlungen für einen Studienverlauf ausgewiesen. Ein Regelstudienplan befindet sich in Anlage 3.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Der Zugang zum Studium Geoökologie erfolgt durch die Einschreibung im Studiengang Geoökologie an der Universität Potsdam. Voraussetzung dafür ist die allgemeine Hochschulreife.

¹ Genehmigt vom Rektor der Universität Potsdam am 12. April 2002

(2) Die Aufnahme des Studiums erfolgt nur zum Wintersemester.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 9 Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in das viersemestrige Grundstudium und das fünfsemestrige Hauptstudium, das die Zeit für die Absolvierung der Diplomprüfung mit einschließt. Der zeitliche Gesamtumfang des Studiums beträgt in der Regel 160 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen 16 SWS auf ein wahlweise obligatorisches Vertiefungsfach (vgl. § 7), weitere 16 SWS sind für das freie Studium vorgesehen. Die Lehrveranstaltungen des freien Studiums sind nachzuweisen.

(3) Im Grundstudium gewinnen die Studierenden Wissen und Fertigkeiten in den mathematisch-naturwissenschaftlichen und geowissenschaftlichen Grundlagendisziplinen. Außerdem erfolgt eine Einführung in Techniken und Methoden der Geoökologie.

(4) Im Hauptstudium werden Inhalte geökologischer Disziplinen vermittelt sowie methodologisches Wissen für die eigenständige Bearbeitung geökologischer Probleme im Hinblick auf den späteren Berufseinsatz erworben.

(5) Praktika werden vor allem während der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt. Sie sind Bestandteil des Grund- und des Hauptstudiums.

(6) Während des Hauptstudiums ist ein außeruniversitäres Berufspraktikum in fachnahen Institutionen (Behörden, Instituten, Betrieben, Planungsbüros etc.) von mindestens zwei Monaten abzuleisten. Dabei könne vorab geleistete Praktika bis zur Hälfte des geforderten Umfangs angerechnet werden.

(7) Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung.

§ 4 Nachweisformen für Studienleistungen

(1) Testate werden für Vorlesungen erteilt. Sie erfolgen in der letzten Vorlesung und werden im Studienbuch vermerkt.

(2) Einen entsprechenden Seminarschein bzw. Übungsschein erhält, wer für mindestens 80% der Veranstaltungsreihe eine Teilnahme nachweisen kann und während der Veranstaltungen sein grundsätzliches Wissen durch schriftliche (Beleg usw.) und/oder mündliche (vorbereitete Diskussionsbeiträge usw.) Leistungen bestätigt hat.

(3) Leistungsscheine integrieren eine individuelle Leistungsprüfung

- durch eine Klausur von mindestens 90 min Dauer oder
- durch eine eigenständige Praktikumsarbeit oder
- durch eine Projektarbeit oder
- durch eine im Seminar vorgetragene und diskutierte schriftliche Arbeit.

§ 5 Studienziele

(1) Die Inhalte im Studiengang "Geoökologie" sind insbesondere auf folgende mögliche berufliche Tätigkeitsfelder ausgerichtet:

- Umweltschutz;
- Landschaftsplanung;
- Landschaftspflege und Naturschutz;
- Umweltverträglichkeitsprüfung und Umweltberatung;
- Geoökologische Beratung;
- Entsorgungswirtschaft;
- Altlastenerkundung und -sanierung;
- Entwicklungshilfe;
- geökologische Vorsorgeforschung: Entwicklungsstrategien für ländliche und urbane Räume.

(2) In der wissenschaftlichen Ausbildung, die zugleich grundlagen- und (betont) berufsbezogen angelegt ist, werden als Studienziele angestrebt:

- Wissen und Fähigkeiten in den naturwissenschaftlichen Grundlagendisziplinen als Voraussetzung für das Studium der geökologischen und der geowissenschaftlichen Fächer bzw. Lehrinhalte;
- umfassende Kenntnisse und methodische Fertigkeiten in den geowissenschaftlichen Disziplinen;
- vertieftes Wissen in den allgemeinen und angewandten geökologischen Disziplinen unter Berücksichtigung globaler, regionaler und lokaler Betrachtungsweisen;
- Kenntnisse über raumbezogene Planung und Information unter Einbeziehung anthropogeographischer Problemfelder in den Wechselbeziehungen Mensch;
- Umwelt, die entscheidende Wirkungen besitzen;
- methodologisches Grundwissen in der Theoriebildung der geökologischen Disziplinen;
- Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit Methoden und Techniken geökologischer Forschung für die Datengewinnung und für die statistische computergestützte Datenverarbeitung.

§ 6 Studienbestandteile

Bestandteile des Studiums sind:

- I. Techniken, Methoden und wissenschaftstheoretische Grundlagen der Geoökologie aus den Bereichen Kartographie, Geofernerkundung, Geostatistik, Informatik, Geoinformatik/Raumbezogene Aufbereitung von Daten und Modellierung

- II. Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen der Geoökologie aus den Bereichen Mathematik, Physik, Chemie und Biologie
- III. Geowissenschaftliche Grundlagen aus den Bereichen Geologie/Petrographie, Geomorphologie, Bodenkunde, Klimatologie, Hydrologie und Biogeographie
- IV. Allgemeine und angewandte geoökologische Lehrinhalte
- V. Geoökologische Planungsverfahren
- VI. Geoökologische Raumbetrachtungen
- VII. Anthropogeographische Inhalte

sowie eine wahlobligatorische Vertiefung (vgl. § 8) und das Freie Studium

Der Studienaufbau ist in Anlage 1 dargestellt. Die Struktur der Studieninhalte verdeutlicht Anlage 4. Dabei wird der Studienumfang in Semesterwochenstunden (SWS) angegeben und der Studienaufwand nach dem ECTS in Kreditpunkten (C) bemessen.

§ 7 Lehrveranstaltungsarten

(1) Das Lehrangebot wird durch Lehrveranstaltungen folgender Art vermittelt:

- Vorlesungen - Übungen / Seminare / Projektseminare;
- interdisziplinäre Studienprojekte;
- Praktika (Feld- und Laborpraktika).

(2) Vorlesungen dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen und Fähigkeiten. Eine besondere Funktion besitzen Vorlesungen dann, wenn in ihnen originäre Forschungsergebnisse vorgetragen werden, die bislang in der Literatur nicht nachzulesen sind oder wenn vorhandenes Wissen in neue Zusammenhänge strukturiert und vermittelt wird und so zu neuen Erkenntnissen führt.

(3) Seminare dienen der komplexen Erarbeitung wissenschaftlicher Problemstellungen und Methoden. Die Seminare werden durch die aktive Teilnahme der Studierenden wesentlich gestaltet. Seminare schließen mit einem Teilnahmenachweis und/oder Leistungsschein ab.

(4) Feld- und Laborpraktika dienen dem Erwerb und der Vertiefung von Kenntnissen durch die Bearbeitung praktischer und experimenteller Aufgaben. Praktika werden z.B. auch zu naturwissenschaftlichen und geowissenschaftlichen Grunddisziplinen, Geoinformatik und Geofernerkundung durchgeführt.

(5) Im Rahmen interdisziplinärer Studienprojekte werden komplexe geoökologische Aufgaben von den Studierenden in Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern

dierenden in Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern der Universität Potsdam und anderer Institutionen, die geoökologische Forschungsvorhaben durchführen, unter Anwendung der in den Teildisziplinen erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten bearbeitet. Hierbei sollen wissenschaftliche Arbeitsweisen, die Darstellung wissenschaftlicher Arbeitsergebnisse, praktische Kenntnisse in der Erstellung von Forschungsgutachten und das Arbeiten in Gruppen erlernt werden. Interdisziplinäre Studienprojekte können im Zusammenhang mit anstehenden Forschungsprojekten durchgeführt werden und schließen mit einem Projektbericht ab.

§ 8 Wahlweise obligatorische Vertiefung

(1) Im Rahmen der wahlweise obligatorischen Vertiefung können die Studierenden im Hauptstudium zwischen folgenden Fächern und Teilgebieten wählen:

- Modellierung in Hydrologie und Geoökologie
- Umweltplanung und Ressourcenschutz
- Flussauenökologie
- Ökologie und Naturschutz
- Ökolimnologie
- Umweltrecht
- Umweltökonomik und -management
- Allgemeine und angewandte Anthropogeographie
- Geowissenschaften (mit Spezialisierungsrichtungen)
- Geoinformatik/Geofernerkundung
- Informatik
- Chemie
- Physik
- Mathematik

(2) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann auch ein nicht aufgeführtes Fach mit Bezug zur Geoökologie in einem Umfang von 16 SWS festgelegt werden, wenn es sich aus dem angestrebten Berufsziel ergibt.

(3) Die Fachinhalte der wahlweise obligatorischen Vertiefung werden durch Vereinbarungen mit den jeweiligen Fachvertretern/Fachvertreterinnen festgelegt; diese sind verbindliche Regelungen über Inhalt und Umfang der wahlweise obligatorischen Vertiefung sowie über Studienleistungen und Leistungsnachweise.

§ 9 Prüfungen

Bestimmungen zur Diplom-Vorprüfung bzw. zur Diplomprüfung und entsprechende Zulassungsvoraussetzungen sind in der Prüfungsordnung für den Studiengang "Geoökologie" an der Universität Potsdam geregelt.

§ 10 In-Kraft-Treten

Die vorliegende Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Den Studierenden, die vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung ihr Studium der

beim Wechsel in das Hauptstudium für das Studium nach dieser Ordnung zu entscheiden.

Anlage 1 Aufbau des Studiums (Gesamtübersicht)

Grundstudium:	80SWS(118,0C)
A Naturwissenschaftliche Grundlagen der Geoökologie	38SWS(58,0C)
Mathematik	6SWS(9,0C)
Biologische Grundlagen der Geoökologie	12SWS(18,0C)
Chemische Grundlagen der Geoökologie	16SWS(25,0C)
Experimentalphysik	4SWS(6,0C)
B Geowissenschaftliche Grundlagen der Geoökologie	27SWS(41,0C)
Geologie(Geowissenschaften)	3SWS(4,0C)
Geomorphologie/Bodenkunde	8SWS(12,0C)
Hydrologie/Klimatologie	10SWS(13,0C)
Praktika	6SWS(12,0C)
C Landschaftsökologie/Biogeographie	6SWS(8,5C)
D Kartographie/Geofernerkundung	6SWS(9,0C)
K Freies Studium	3SWS(1,5C)
Hauptstudium:	80SWS(152,0C)
E Arbeitsmethoden in der Geoökologie	16SWS(28,5C)
Informatik	5SWS(8,0C)
Geoinformatik/Raumbez. Aufbereitung von Daten	4SWS(4,5C)
Geostatistik	3SWS(4,5C)
Modellierung	4SWS(11,5C)
F Angewandte Geoökologie	8SWS(13,0C)
G Geoökologische Planungsverfahren	8SWS(15,5C)
H Geoökologische Raumbetrachtungen interdisziplinäres Studienprojekt	13SWS(24,5C)
I Anthropogeographie	6SWS(9,0C)
J Wahlobligatorische Vertiefung	16SWS(25,0C)
K Freies Studium	13SWS(6,5C)
L Diplomarbeit	30,0C
<hr/>	
Gesamt:	160SWS 270,0C

Anlage 2 Übersicht über die zu erbringenden Leistungsscheine

Leistungsscheine zum Vordiplom sind:

1. Landschaftsökologie/Biogeographie
Leistungsschein Landschaftsökologie
Leistungsschein Biogeographie
2. Geowissenschaftliche Grundlagen
Leistungsschein Geologie
Leistungsschein Geomorphologie
Leistungsschein Bodenkunde
Leistungsschein Klimatologie
Leistungsschein Hydrologie
3. Geofernerkundung, Kartographie
Leistungsschein Kartographie/Geofernerkundung
4. Math.-naturwissenschaftliche Grundlagen der Geoökologie
Biologie: Leistungsschein Botanik
Leistungsschein Zoologie
Chemie: Leistungsschein Organische Chemie
Leistungsschein Anorganische Chemie I
Leistungsschein Anorganische Chemie II
Leistungsschein Physikalische Chemie
Physik: Leistungsschein Experimentalphysik
Mathematik: Leistungsschein Mathematik

Leistungsscheine, die keiner Fachprüfung zugeordnet sind, müssen spätestens bei der Zulassung zur letzten Fachprüfung vorgelegt werden.

Leistungsscheine zum Diplom sind:

1. Angewandte Geoökologie
Leistungsschein Angewandte Geoökologie (wahlweise)
2. Arbeitsmethoden der Geoökologie
Leistungsschein Informatik
Leistungsschein Geoinformatik/Raumbezogene Aufbereitung von Daten
Leistungsschein Geostatistik
Leistungsschein Modellierung
3. Geoökologische Planungsverfahren
Leistungsschein Grundlagen der Landschaftsplanung
Leistungsschein aus einem planungsbezogenen Studienprojekt
4. Geoökologische Raumbetrachtungen
Leistungsschein Interdisziplinäres Studienprojekt
5. Wahlobligatorische Vertiefung
Es sind mindestens zwei Leistungsscheine zu erwerben. Die konkreten Festschreibungen werden durch die verantwortlichen Lehrbereiche vorgenommen.
6. Anthropogeographische Probleme der Geoökologie
Leistungsschein Projektarbeit Anthropogeographie

Leistungsscheine, die keiner Fachprüfung zugeordnet sind, müssen spätestens bei der Zulassung zur letzten Fachprüfung vorgelegt werden.

Anlage 3

Regelstudienplan

1. Semester

• Kartographie Vorlesung	2SWS
• Top. Kartographie Übung	1SWS
• Geofernerkundung Vorlesung	1SWS
• Geofernerkundung Übung	1SWS
• Mathematik Vorlesung	2SWS
• Mathematik Übung	1SWS
• Biologie (Botanik) Vorlesung	3SWS
• Anorganische Chemie I	4SWS
• Geomorphologie Vorlesung	2SWS
• Klimatologie Vorlesung	2SWS
• <u>Phys.-math. Grundlagen der Geoökologie</u>	1SWS
Gesamt	20SWS

2. Semester

• Thematische Kartographie Übung	1SWS
• Mathematik Vorlesung	2SWS
• Mathematik Übung	1SWS
• Biologie (Pflanzenbestimmung)	2SWS
• Mikrobiologie	2SWS
• Anorganische Chemie II	3SWS
• Geomorphologie Mittelseminar	1SWS
• Bodenkunde Vorlesung	2SWS
• Klimatologie Mittelseminar	1SWS
• Hydrologie Vorlesung	2SWS
• Geländegrundpraktikum	2SWS
• <u>Geländeprojektpraktikum</u>	2SWS
Gesamt	21SWS

3. Semester

• Biologie (Zoologie)	2SWS
• Biologie (Ökologie I)	3SWS
• Organische Chemie	3SWS
• Geomorphologie Spezalseminar	1SWS
• Bodenkunde Mittelseminar	1SWS
• Klimatologie/Meteorologie Spezalseminar	1SWS
• Hydrologie Mittelseminar	1SWS
• Laborpraktikum	2SWS
• Geologie Vorlesung	2SWS
• Petrographie Übung	1SWS
• Experimentalphysik Vorlesung	2SWS
• <u>Biogeographie Vorlesung</u>	1SWS
Gesamt:	20SWS

4. Semester

• Bodenkunde Spezialseminar	1SWS
• Hydrologie Spezialseminar	1SWS
• Gewässerhydraulik Vorlesung	1SWS
• Physikalische Chemie	4SWS
• Chemisch-analytisches Praktikum	2SWS
• Experimentalphysik Vorlesung	2SWS
• Biogeographie Mittelseminar	1SWS
• Landschaftsökologie Vorlesung	2SWS
• Landschaftsökologie Mittelseminar	1SWS
• Anwendungen in der Landschaftsökologie V	1SWS
• <u>Freies Studium</u>	<u>3SWS</u>
Gesamt:	19SWS

5. Semester

• Informatik Vorlesung	2SWS
• Informatik Übung	1SWS
• Statistik Vorlesung	1SWS
• Statistik Übung	1SWS
• Geostatistik Übung	1SWS
• Angewandte Geoökologie	2SWS
• Grundlagen der Landschaftsplanung V	2SWS
• Grundlagen der raumbezogenen Betracht. S	1SWS
• Raumbezogene Aufbereitung von Daten S	2SWS
• Wahlobligatorische Vertiefung	4SWS
• <u>Freies Studium</u>	<u>3SWS</u>
Gesamt:	20SWS

6. Semester

• Informatik Vorlesung	1SWS
• Informatik Übung	1SWS
• Angewandte Geoökologie	2SWS
• Ökol. orientierte Planungsverfahren V	1SWS
• Grundlagen der Landschaftsplanung S	2SWS
• Landschaftspraktikum	4SWS
• Interdisziplinäres Studienprojekt	2SWS
• WOV	4SWS
• <u>Freies Studium</u>	<u>3SWS</u>
Gesamt:	20SWS

7. Semester

• Geoinformatik V	1SWS
• Geoinformatik Ü	1SWS
• Theoretische Grundlagen der Geoökologie V	1SWS
• Interdisziplinäres Studienprojekt	2SWS
• Globale geoökologische Probleme S	1SWS
• Angewandte Geoökologie	3SWS
• Grundvorlesungen Anthropogeographie	4SWS
• WOV	4SWS
• <u>Freies Studium</u>	<u>3SWS</u>
Gesamt:	20SWS

8. Semester

• Modellierungen	3SWS
• Planungsbezogenes Studienprojekt	3SWS
• Interdisziplinäres Studienprojekt	2SWS
• Ökozonen der Erde Vorlesung	1SWS
• Ökozonen der Erde Seminar	1SWS
• Projektseminar Anthropogeographie	2SWS
• WOV	4SWS
• <u>Freies Studium</u>	<u>4SWS</u>
Gesamt:	20SWS

Nachweise, die keiner Fachprüfung zugeordnet sind, müssen spätestens bei der Zulassung zur letzten Fachprüfung vorgelegt werden.

Anlage 4 Struktur der Studieninhalte

(M=Modul, Bezeichnung entsprechend der Gesamtstruktur im Institut für Geoökologie)

M2

Geomorphologie/Bodenkunde

• Grundvorlesung Geomorphologie	2SWS = 2,0C
Leistungsschein 1,5h Klausur	= 1,0C
• Mittelseminar Geomorphologie	1SWS = 1,5C
• Spezalseminar Geomorphologie	1SWS = 1,5C
• Grundvorlesung Bodenkunde	2SWS = 2,0C
Leistungsschein 1,5h Klausur	= 1,0C
• Mittelseminar Bodenkunde	1SWS = 1,5C
• Spezalseminar Bodenkunde	1SWS = 1,5C

Gesamt: 12,0C

M3

Hydrologie/Klimatologie

• Grundvorlesung Klimatologie	2SWS = 2,0C
Leistungsschein 1,5h Klausur	= 1,0C
• Mittelseminar Klimatologie	1SWS = 1,5C
• Spezalseminar Klimatologie/Meteorologie	1SWS = 1,5C
• Phys.-math. Grundlagen der Hydrologie V	1SWS = 0,5C
• Grundvorlesung Hydrologie	2SWS = 2,0C
Leistungsschein 1,5h Klausur	= 1,0C
• Mittelseminar Hydrologie	1SWS = 1,5C
• Spezalseminar Hydrologie	1SWS = 1,5C
• Gewässerhydraulik V	1SWS = 0,5C

Gesamt: 13,0C

M4

Praktika

- Geländegrundpraktikum 2SWS = 2,0C
Protokolle, Belege = 2,0C
- Geländeprojektpraktikum 2SWS = 2,0C
Protokolle, Belege = 2,0C
- Laborpraktikum 2SWS = 2,0C
Protokolle Belege = 2,0C

Gesamt: 12,0C

M5

Landschaftsökologie

- Grundvorlesung Landschaftsökologie 2SWS = 2,0C
Leistungsschein Klausur 1,5h = 1,0C
- Mittelseminar Landschaftsökologie 1SWS = 1,5C
- Grundvorlesung Biogeographie 1SWS = 1,0C
Leistungsschein Klausur 1,5h = 1,0C
- Mittelseminar Biogeographie 1SWS = 1,5C
- Anwendungen in der Landschaftsökologie V 1SWS = 0,5C

Gesamt: 8,5C

M6

Spezielle geoökologische Arbeitsmethoden (Modellierung)

- Theoretische Grundlagen der Geoökologie 1SWS = 0,5C
- Theor. und naturwissenschaftliche Grundlagen der Geographie* 2SWS = 1,0C
- Modellierungen in der Geoökologie S 4SWS = 6,0C
Protokolle, Belege, Übungsaufgaben = 4,0C
Leistungsschein (wahlweise) Hausarbeit = 1,0C

*nur für Geographen

Gesamt: 12,5C

M7

Angewandte Geoökologie

- Globale geoökologische Probleme S 1SWS = 1,5C
- Diverse Inhalte nach Angebot S 7SWS = 10,5C
Leistungsschein (wahlweise) Hausarbeit = 1,0C

Gesamt: 13,0C

M8

Geoökologische Planungsverfahren

- Grundlagen der Landschaftsplanung (Grundvorlesung) 2SWS = 2,0C
- Grundlagen der Landschaftsplanung Ü 2SWS = 3,0C
Protokolle, Belege = 2,0C
Leistungsschein Hausarbeit = 1,0C
- Ökologisch orientierte Planungsverfahren 1SWS = 0,5C
- Planungsbezogenes Studienprojekt 3SWS = 3,0C
Projektarbeit und Leistungsschein = 4,0C

Gesamt: 15,5C

M9

Geoökologische Raumbetrachtung

- Ökozonen der Erde (Grundvorlesung)
- Ökozonen der Erde S
- Grundlagen der raumbezogenen Betrachtung S
- Landschaftspraktikum
Protokolle, Belege

Gesamt: 12,0C

1SWS = 1,0C
1SWS = 1,5C
1SWS = 1,5C
4SWS = 4,0C
= 4,0C

M10

Interdisziplinäres Studienprojekt

- Projekt
Projektarbeit und Leistungsschein

Gesamt: 12,5C

6SWS = 6,0C
= 6,5C

Besondere Prüfungsbestimmungen für den Diplomstudiengang Geoökologie an der Universität Potsdam

Vom 19. November 2001

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), am 19. November 2001 folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Geoökologie erlassen:¹

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich und Übergangsregelungen
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Gliederung des Studiums und der Studiendauer
- § 4 Prüfer/innen und Beisitzer/innen
- § 5 Freiversuch
- § 6 Prüfungsformen
- § 7 Klausurarbeiten
- § 8 Mündliche Prüfungen
- § 9 Ziel, Umfang und Formen der Diplom-Vorprüfung
- § 10 Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung
- § 11 Ergebnisse der Diplom-Vorprüfung
- § 12 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 13 Formen der Diplomprüfung
- § 14 Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung
- § 15 Diplomarbeit
- § 16 Ergebnis der Diplomprüfung, Gesamtnote
- § 17 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 18 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 19 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich und Übergangsregelungen

(1) Die besonderen Prüfungsbestimmungen modifizieren die Rahmenprüfungsordnung für die Diplomstu-

diengänge der Universität Potsdam (RPO) vom 13. Oktober 1994 entsprechend der Besonderheiten, die sich aus dem Studiengang Diplom-Geoökologie ergeben.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung in den Diplomstudiengang Geoökologie an der Universität Potsdam immatrikuliert werden. Studierende, die ihr Studium bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung begonnen haben, können innerhalb der nächsten vier Semester wählen, ob sie ihre Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung nach den bisherigen vorläufigen Prüfungsbestimmungen oder gemäß dieser Ordnung ablegen wollen.

§ 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Universität Potsdam durch die zuständige Fakultät den Diplomgrad Diplom-Geoökologin/Diplom-Geoökologe (Dipl.-Geoökol.).

§ 3 Gliederung des Studiums und Studiendauer

Das Studium gliedert sich in das viersemestrige Grundstudium und das fünfsemestrige Hauptstudium, einschließlich des Prüfungszeitraumes. Der zeitliche Gesamtumfang des Studiums beträgt 160 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen 16 SWS auf ein wahlweise obligatorisches Vertiefungsfach und weitere 16 SWS auf das freie Studium. Die Lehrveranstaltungen des freien Studiums sind nachzuweisen. Für die Bewertung des Arbeitsaufwandes wird das ECTS-System herangezogen. Der Gesamtaufwand für das Studium wird mit 270C (Kreditpunkten) bemessen (vergl. Anlage 6).

¹ Genehmigt vom Rektor der Universität Potsdam am 12. April 2002

§ 4 Prüfer/innen und Beisitzer/innen

Alle Fachprüfungen zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung sind als Kollegialprüfungen durchzuführen. Ausnahmen zu dieser Regelung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 5 Freiversuch

(1) Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen der Diplomprüfung gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit zum angesetzten Zeitpunkt abgelegt und wenn auch sämtliche anderen Prüfungsleistungen der Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit erbracht werden (Freiversuch).

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können zur Notenverbesserung nach einem Semester einmal wiederholt werden, dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

(3) Als Zeiten im Hinblick auf die Einhaltung der Regelstudienzeit werden die Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes und Studienzeiten im Ausland nicht angerechnet. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

§ 6 Prüfungsformen

Prüfungsformen sind die Diplomarbeit, die Klausurarbeiten und die mündlichen Prüfungen. Prüfungsrelevante Studienleistungen sind in der Regel nicht vorgesehen. Ausnahmen zu dieser Regelung trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag durch die/den Prüfer/in bzw. der/den Kandidatin/Kandidaten.

§ 7 Klausurarbeiten

(1) In Klausurarbeiten soll nachgewiesen werden, dass die Probleme des Faches erkannt und in begrenzter Zeit mit den Methoden des Faches Wege zu ihrer Lösung gefunden werden. Dabei werden zwei Themen zur Auswahl gegeben.

(2) Klausurarbeiten sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

§ 8 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll nachgewiesen werden, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermocht wird. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob ein breites Grundwissen vorhanden ist.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel von zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) als Einzelprüfung

abgenommen. Hierbei wird jede/r Kandidatin/Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin/einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin/der Prüfer die/den andere/n an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer/in an.

§ 9 Ziel, Umfang und Formen der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat. Sie/er soll insbesondere die mathematisch-naturwissenschaftlichen und geowissenschaftlichen Grundlagen der Geoökologie beherrschen sowie über das methodische Instrumentarium der Geoökologie verfügen.

(2) Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung bestehen i.d.R. aus mündlichen Prüfungen.

(3) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus vier Fachprüfungen. Es werden geprüft:

- Landschaftsökologie (Prüfungsdauer 30 min)
- Math.-nat. Grundlagen der Geoökologie (Prüfungsdauer je 30 min). Die Fachprüfung "Math.-nat. Grundlagen der Geoökologie" besteht aus zwei gleichwertigen Teilprüfungen. Dabei kann die Kandidatin/der Kandidat für die beiden Teilprüfungen aus den Grundlagenfächern Mathematik, Physik, Chemie und Biologie auswählen. Die Fachprüfung gilt als bestanden, wenn beide Teilprüfungen mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet wurden. Auf dem Zeugnis werden die beiden Prüfungsbereiche und -ergebnisse der Fachprüfung vermerkt.
- Geowissenschaftliche Grundlagen (Prüfungsdauer 40 min)
- Geofernerkundung, Kartographie (Prüfungsdauer 20 min).

(4) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen (vgl. Anlage 4). Für jede der Fachprüfungen ist der Kandidatin/dem Kandidaten die Möglichkeit einzuräumen, aus Teilgebieten auszuwählen. Diese Teilgebiete sind in den Prüfungen zu berücksichtigen und bereits bei der Meldung zur Prüfung festzuschreiben. Sie sind nicht alleiniger Gegenstand der Prüfung. Regelungen über die Art und Anzahl der Teilgebiete sowie deren Auswahlmodus sind in Anlage 1 formuliert.

(5) Die Fachprüfungen können studienbegleitend abgelegt werden. Sind die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Fachprüfung erfüllt, kann die Prüfung beantragt werden und ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt anzusetzen.

§ 10 Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

(1) Der Meldung zur Diplom-Vorprüfung geht die Zulassung zur Prüfung voraus. Über das Vorliegen der fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung befindet der Prüfungsausschuss bzw. ein/e durch ihn benannte/r Prüfungsbeauftragte/r des Faches.

(2) Über eine Meldung zur Diplom-Vorprüfung bzw. zu den einzelnen Fachprüfungen entscheidet die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat. Ein Anspruch auf die entsprechende Prüfung besteht jedoch nur für Termine des jeweiligen Prüfungszeitraumes, der vom Prüfungsausschuss festgelegt wird. Die Prüfungstermine sind durch die Prüferin/den Prüfer dem Prüfungsausschuss anzuzeigen.

(3) Als fachliche Voraussetzungen für die Zulassung gelten Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme und dabei erbrachte Mindestleistungen für bestimmte Lehrveranstaltungen sowie andere Studienachweise, die nach Maßgabe der Studienordnung ein ordnungsgemäßes Studium dokumentieren.

(a) Anzahl der Leistungsscheine in den Studienbereichen:

- Landschaftsökologie/Biogeographie (2)
- Geowissenschaftliche Grundlagen (5)
- Geofernerkundung/Kartographie (1)
- Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen:
Biologie: Botanik (1), Zoologie (1)
Chemie: Organische Chemie (1), Anorganische Chemie I (1), Anorganische Chemie II (1),
Physikalische Chemie (1)
Physik: Experimentalphysik (1)
Mathematik (1)

(b) Andere Nachweise für ein ordnungsgemäßes Studium sind insbesondere Teilnahmenachweise für Praktika, Geländetage, Übungen und Seminare sowie der Nachweis über den Erwerb der erforderlichen Kreditpunkte für die zugeordneten Module. Die Anlagen 3 und 4 legen die Anforderungen für ein ordnungsgemäßes Studium fest.

§ 11 Ergebnisse der Diplom-Vorprüfung, Gesamtnote

(1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote bzw. jede Teilnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Teilprüfungen, errechnet sich die Fachnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus den Fachnoten. Dabei gehen die Noten für die Fachprüfungen "Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen der Geoökologie" und "Geowissenschaftliche Teildisziplinen" doppelt, alle anderen Prüfungsnoten einfach gewichtet in die Gesamtnote ein.

§ 12 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Vor der Anmeldung zur zweiten Wiederholungsprüfung ist ein schriftlicher Nachweis über eine Studienfachberatung vorzulegen.

(2) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Fachprüfung kann frühestens nach sechs Wochen wiederholt werden.

§ 13 Formen der Diplomprüfung

(1) Durch die Diplomprüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er das Ziel des Studiums erreicht hat und dass sie/er insbesondere geoökologische Probleme mathematisch-naturwissenschaftlich sowie geowissenschaftlich fundiert analysieren, bewerten und prognostizieren kann, dass sie/er ein methodisches Instrumentarium besitzt und sowohl praxisbezogen als auch wissenschaftsorientiert arbeiten kann.

(2) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit und vier Fachprüfungen. Fachprüfungen sind jeweils abzulegen für die Lehrbereiche:

- Angewandte Geoökologie (Prüfungsdauer 45 min)
- Arbeitsmethoden der Geoökologie (Prüfungsdauer je 30 min).
Die Fachprüfung „Arbeitsmethoden der Geoökologie“ besteht aus zwei gleichwertigen Teilprüfungen. Dabei kann die Kandidatin/der Kandidat für die beiden Teilprüfungen aus den Bereichen Informatik, Geoinformatik/Raumbezogene Aufbereitung von Daten, Geostatistik und Modellierung auswählen. Die Fachprüfung gilt als bestanden, wenn beide Teilprüfungen mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet wurden. Auf dem Zeugnis werden die beiden Prüfungsbereiche und -ergebnisse der Fachprüfung vermerkt
- Geoökologische Planungsverfahren (Prüfungsdauer 45 min)
- wahlobligatorisches Vertiefungsfach (vergl. Anlage 5, Prüfungsdauer 45 min).

Die wahlobligatorische Ausbildung kann unter Einbeziehung der Semesterwochenstunden für das freie Studium zu einem Nebenfachstudium erweitert werden.

(3) Die Fachprüfungen können studienbegleitend abgelegt werden. Die Anfertigung der Diplomarbeit erfolgt nach der Zulassung zu allen anderen Fachprüfungen des Diploms.

(4) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen (vgl. Anlage 4). Für jede der Fachprüfungen ist der Kandidatin/dem Kandidaten die Möglichkeit einzuräumen, zwei Spezialgebiete anzugeben, in denen sie/er über besondere Kenntnisse verfügt. Diese Spezialgebiete sind in den Prüfungen zu berücksichtigen.

gen und bereits bei der Zulassung zur Prüfung festzuschreiben. Sie sind nicht alleiniger Gegenstand der Prüfung.

§ 14 Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Der Meldung zur Diplomprüfung geht die Zulassung zur Prüfung voraus. Über das Vorliegen der fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung befindet der Prüfungsausschuss bzw. ein/e durch ihn benannte/r Prüfungsbeauftragte/r des Faches.

(2) Über die Meldung zur Diplomprüfung bzw. zu den einzelnen Fachprüfungen entscheidet die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat. Ein Anspruch auf die entsprechende Prüfung besteht jedoch nur für Termine des jeweiligen Prüfungszeitraumes, der vom Prüfungsausschuss festgelegt wird.

(3) Als fachliche Voraussetzungen für die Zulassung gelten Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme und dabei erbrachte Mindestleistungen für bestimmte Lehrveranstaltungen sowie andere Studienachweise, die nach Maßgabe der Studienordnung ein ordnungsgemäßes Studium dokumentieren.

(a) Anzahl der Leistungsscheine in den Studienbereichen:

- Angewandte Geoökologie (1)
- Arbeitsmethoden der Geoökologie (4)
- Geoökologische Planungsverfahren (2)
- Geoökologische Raumbetrachtungen (1)
- Wahlweise obligatorische Vertiefung (mindestens 2)
- Anthropogeographische Aspekte der Geoökologie (1)

Dabei besteht die Möglichkeit, dass der Leistungsschein sich aus einzelnen Teilleistungen zusammensetzt. Anlage 2 fixiert die aktuellen Lehrgebiete für den Erwerb der Leistungsscheine.

(b) Andere Nachweise für ein ordnungsgemäßes Studium sind insbesondere Teilnahmenachweise für Praktika, Geländetage sowie für Übungen und Seminare sowie der Nachweis über den Erwerb der erforderlichen Kreditpunkte für die zugeordneten Module. Die Anlage 3 und 4 legen die Anforderungen für ein ordnungsgemäßes Studium fest.

(c) Ein außeruniversitäres Berufspraktikum von mindestens zwei Monaten Dauer muss nachgewiesen werden.

(4) Für die Ausgabe des Themas zur Diplomarbeit ist die Zulassung zu allen Fachprüfungen Voraussetzung.

(5) Das Thema der Diplomarbeit kann auch vor Erbringung der Zulassungsvoraussetzungen ausgegeben werden. Dies bedarf eines schriftlichen Antrages mit Begründung an den Prüfungsausschuss, der darüber entscheidet.

§ 15 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine eigens für die Diplomprüfung angefertigte Prüfungsarbeit, welche die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgesehenen Frist ein Problem aus seinem/ihrer Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von jeder/jedem in Forschung und Lehre tätigen Professor/in des Faches und anderen nach § 12 Abs. 3 BbgHG prüfungsberechtigten Personen ausgegeben und betreut werden. Soll die Diplomarbeit an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Kandidatin/dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu unterbreiten.

(3) Auf Antrag sorgt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass sein/e Kandidat/Kandidatin rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt durch die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses über das Prüfungsamt der Universität. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die vorgeschriebene Bearbeitungsdauer ist einzuhalten.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um ausnahmsweise einen Monat verlängern.

§ 16 Ergebnis der Diplomprüfung, Gesamtnote

Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn das Prädikat jeder Fach- bzw. Teilfachnote und der Diplomarbeit mindestens "ausreichend" lautet. Die Gesamtnote des Diploms errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten und der Diplomarbeit. Die Note der Diplomarbeit wird zweifach gewichtet.

§ 17 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, bis zu zweimal wiederholt werden. Vor der Anmeldung zur zweiten Wiederholungsprüfung ist ein schriftlicher Nachweis über eine Studienfachberatung vorzulegen.

(2) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Fachprüfung kann frühestens nach sechs Wochen wiederholt werden.

(3) Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Diplomarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

§ 18 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag an den Prüfungsausschuss Einsicht in ihre/seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen sechs Monaten nach der Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.

(3) Die Kandidatin/der Kandidat hat das Recht, eine Person seines/ihrer Vertrauens bei der Einsichtnahme hinzuzuziehen.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Anlage 1 Für die Auswahl der Teilgebiete gelten für die einzelnen Fachprüfungen die folgenden Regeln:

1. Fachprüfung "Landschaftsökologie"

- a- Der Kandidat kann zwischen den Maßstabsbereichen großmaßstäbig - mittelmaßstäbig - kleinmaßstäbig wählen.
- b- Der Kandidat kann räumlich ein entsprechendes Beispielsgebiet benennen.

2. Fachprüfung "Geowissenschaftliche Grundlagen"

- a- Der Kandidat kann aus den Bereichen Bodenkunde und Geomorphologie einen Bereich auswählen.
- b- Der Kandidat kann aus den Bereichen Klimatologie und Hydrologie einen Bereich auswählen.

3. Fachprüfung "Geofernerkundung, Kartographie"

- a- Die Topographische Kartographie ist Prüfungsgegenstand.
- b- Als zweiter Schwerpunkt kann Thematische Kartographie oder Geofernerkundung gewählt werden.

4. Die Vorschriften zur Auswahl von Teilgebieten zu den Teilprüfungen der Fachprüfung "Math.-naturwissenschaftliche Grundlagen" obliegen dem jeweiligen Lehrbereich.

Anlage 2 Übersicht über die zu erbringenden Leistungsscheine

Leistungsscheine zum Vordiplom sind:

1. Landschaftsökologie/Biogeographie
 - Leistungsschein Landschaftsökologie
 - Leistungsschein Biogeographie
2. Geowissenschaftliche Grundlagen
 - Leistungsschein Geologie
 - Leistungsschein Geomorphologie
 - Leistungsschein Bodenkunde
 - Leistungsschein Klimatologie
 - Leistungsschein Hydrologie
3. Geofernerkundung, Kartographie
 - Leistungsschein Kartographie/Geofernerkundung
4. Math.-naturwissenschaftliche Grundlagen der Geoökologie
 - Biologie: Leistungsschein Botanik
 - Leistungsschein Zoologie
 - Chemie: Leistungsschein Organische Chemie
 - Leistungsschein Anorganische Chemie I
 - Leistungsschein Anorganische Chemie II
 - Leistungsschein Physikalische Chemie
 - Physik: Leistungsschein Experimentalphysik
 - Mathematik: Leistungsschein Mathematik

Leistungsscheine, die keiner Fachprüfung zugeordnet sind, müssen spätestens bei der Zulassung zur letzten Fachprüfung vorgelegt werden.

Leistungsscheine zum Diplom sind:

1. Angewandte Geoökologie
Leistungsschein Angewandte Geoökologie (wahlweise)
2. Arbeitsmethoden der Geoökologie
Leistungsschein Informatik
Leistungsschein Geoinformatik/Raumbezogene Aufbereitung von Daten
Leistungsschein Geostatistik
Leistungsschein Modellierung
3. Geoökologische Planungsverfahren
Leistungsschein Grundlagen der Landschaftsplanung
Leistungsschein aus einem planungsbezogenen Studienprojekt
4. Geoökologische Raumbetrachtungen
Leistungsschein Interdisziplinäres Studienprojekt
5. Wahlobligatorische Vertiefung
Es sind mindestens zwei Leistungsscheine zu erwerben. Die konkreten Festschreibungen werden durch die verantwortlichen Lehrbereiche vorgenommen.
6. Anthropogeographische Probleme der Geoökologie
Leistungsschein Projektarbeit Anthropogeographie

Leistungsscheine, die keiner Fachprüfung zugeordnet sind, müssen spätestens bei der Zulassung zur letzten Fachprüfung vorgelegt werden.

Anlage 3 Regelstudienplan

1. Semester

• Kartographie Vorlesung	2SWS
• Top. Kartographie Übung	1SWS
• Geofernerkundung Vorlesung	1SWS
• Geofernerkundung Übung	1SWS
• Mathematik Vorlesung	2SWS
• Mathematik Übung	1SWS
• Biologie (Botanik) Vorlesung	3SWS
• Anorganische Chemie	4SWS
• Geomorphologie Vorlesung	2SWS
• Klimatologie Vorlesung	2SWS
• <u>Phys.-math. Grundlagen der Geoökologie</u>	<u>1SWS</u>
Gesamt	20SWS

2. Semester

• Thematische Kartographie Übung	1SWS
• Mathematik Vorlesung	2SWS
• Mathematik Übung	1SWS
• Biologie (Pflanzenbestimmung)	2SWS
• Mikrobiologie	2SWS
• Anorganische Chemie	3SWS
• Geomorphologie Mittelseminar	1SWS
• Bodenkunde Vorlesung	2SWS
• Klimatologie Mittelseminar	1SWS
• Hydrologie Vorlesung	2SWS
• Geländegrundpraktikum	2SWS
• <u>Geländeprojektpraktikum</u>	<u>2SWS</u>
Gesamt	21SWS

3. Semester

• Biologie (Zoologie)	2SWS
• Biologie (Ökologie I)	3SWS
• Organische Chemie	3SWS
• Geomorphologie Spezialsseminar	1SWS
• Bodenkunde Mittelseminar	1SWS
• Klimatologie/Meteorologie Spezialsseminar	1SWS
• Hydrologie Mittelseminar	1SWS
• Laborpraktikum	2SWS
• Geologie Vorlesung	2SWS
• Petrographie Übung	1SWS
• Experimentalphysik Vorlesung	2SWS
• <u>Biogeographie Vorlesung</u>	1SWS
Gesamt:	20SWS

4. Semester

• Bodenkunde Spezialsseminar	1SWS
• Hydrologie Spezialsseminar	1SWS
• Gewässerhydraulik Vorlesung	1SWS
• Physikalische Chemie	4SWS
• Chemisch-analytisches Praktikum	2SWS
• Experimentalphysik Vorlesung	2SWS
• Biogeographie Mittelseminar	1SWS
• Landschaftsökologie Vorlesung	2SWS
• Landschaftsökologie Mittelseminar	1SWS
• Anwendungen in der Landschaftsökologie V	1SWS
• <u>Freies Studium</u>	3SWS
Gesamt:	19SWS

5. Semester

• Informatik Vorlesung	2SWS
• Informatik Übung	1SWS
• Statistik Vorlesung	1SWS
• Statistik Übung	1SWS
• Geostatistik Übung	1SWS
• Angewandte Geoökologie	2SWS
• Grundlagen der Landschaftsplanung V	2SWS
• Grundlagen der raumbezogenen Betracht. S	1SWS
• Raumbezogene Aufbereitung von Daten S	2SWS
• Wahlobligatorische Vertiefung	4SWS
• <u>Freies Studium</u>	3SWS
Gesamt:	20SWS

6. Semester

• Informatik Vorlesung	1SWS
• Informatik Übung	1SWS
• Angewandte Geoökologie	2SWS
• Ökol. orientierte Planungsverfahren V	1SWS
• Grundlagen der Landschaftsplanung S	2SWS
• Landschaftspraktikum	4SWS
• Interdisziplinäres Studienprojekt	2SWS
• WOV	4SWS
• <u>Freies Studium</u>	3SWS
Gesamt:	20SWS

7. Semester

• Geoinformatik V	1SWS
• Geoinformatik Ü	1SWS
• Theoretische Grundlagen der Geoökologie V	1SWS
• Interdisziplinäres Studienprojekt	2SWS
• Globale geoökologische Probleme S	1SWS
• Angewandte Geoökologie	3SWS
• Grundvorlesungen Anthropogeographie	4SWS
• WOV	4SWS
• <u>Freies Studium</u>	3SWS
Gesamt:	20SWS

8. Semester

• Modellierungen	3SWS
• Planungsbezogenes Studienprojekt	3SWS
• Interdisziplinäres Studienprojekt	2SWS
• Ökozonen der Erde Vorlesung	1SWS
• Ökozonen der Erde Seminar	1SWS
• Projektseminar Anthropogeographie	2SWS
• WOV	4SWS
• <u>Freies Studium</u>	4SWS
Gesamt:	20SWS

Anlage 4 Struktur der Studieninhalte

(M=Modul, Bezeichnung entsprechend der Gesamtstruktur im Institut für Geoökologie)

M2

Geomorphologie/Bodenkunde

• Grundvorlesung Geomorphologie	2SWS = 2,0C
Leistungsschein 1,5h Klausur	= 1,0C
• Mittelseminar Geomorphologie	1SWS = 1,5C
• Spezalseminar Geomorphologie	1SWS = 1,5C
• Grundvorlesung Bodenkunde	2SWS = 2,0C
Leistungsschein 1,5h Klausur	= 1,0C
• Mittelseminar Bodenkunde	1SWS = 1,5C
• Spezalseminar Bodenkunde	1SWS = 1,5C

Gesamt: 12,0C

M3

Hydrologie/Klimatologie

- Grundvorlesung Klimatologie
Leistungsschein 1,5h Klausur 2SWS = 2,0C
= 1,0C
- Mittelseminar Klimatologie 1SWS = 1,5C
- Spezalseminar Klimatologie/Meteorologie 1SWS = 1,5C
- Phys.-math. Grundlagen der Hydrologie V 1SWS = 0,5C
- Grundvorlesung Hydrologie
Leistungsschein 1,5h Klausur 2SWS = 2,0C
= 1,0C
- Mittelseminar Hydrologie 1SWS = 1,5C
- Spezalseminar Hydrologie 1SWS = 1,5C
- Gewässerhydraulik V 1SWS = 0,5C

Gesamt: 13,0C

M4

Praktika

- Geländegrundpraktikum 2SWS = 2,0C
Protokolle, Belege = 2,0C
- Geländeprojektpraktikum 2SWS = 2,0C
Protokolle, Belege = 2,0C
- Laborpraktikum 2SWS = 2,0C
Protokolle Belege = 2,0C

Gesamt: 12,0C

M5

Landschaftsökologie

- Grundvorlesung Landschaftsökologie 2SWS = 2,0C
Leistungsschein Klausur 1,5h = 1,0C
- Mittelseminar Landschaftsökologie 1SWS = 1,5C
- Grundvorlesung Biogeographie 1SWS = 1,0C
Leistungsschein Klausur 1,5h = 1,0C
- Mittelseminar Biogeographie 1SWS = 1,5C
- Anwendungen in der Landschaftsökologie V 1SWS = 0,5C

Gesamt: 8,5C

M6

Spezielle geoökologische Arbeitsmethoden (Modellierung)

- Theoretische Grundlagen der Geoökologie 1SWS = 0,5C
- Theor. und naturwissenschaftliche Grundlagen der Geographie* 2SWS = 1,0C
- Modellierungen in der Geoökologie S 4SWS = 6,0C
Protokolle, Belege, Übungsaufgaben = 4,0C
Leistungsschein (wahlweise) Hausarbeit = 1,0C

*nur für Geographen

Gesamt: 12,5C

M7

Angewandte Geoökologie

- Globale geoökologische Probleme S 1SWS = 1,5C
- Diverse Inhalte nach Angebot S 7SWS = 10,5C
Leistungsschein (wahlweise) Hausarbeit = 1,0C

Gesamt: 13,0C

M8

Geoökologische Planungsverfahren

- Grundlagen der Landschaftsplanung (Grundvorlesung) 2SWS = 2,0C
- Grundlagen der Landschaftsplanung Ü 2SWS = 3,0C
Protokolle, Belege = 2,0C
Leistungsschein Hausarbeit = 1,0C
- Ökologisch orientierte Planungsverfahren 1SWS = 0,5C
- Planungsbezogenes Studienprojekt 3SWS = 3,0C
Projektarbeit und Leistungsschein = 4,0C

Gesamt: 15,5C

M9

Geoökologische Raumbetrachtung

- Ökozonen der Erde (Grundvorlesung) 1SWS = 1,0C
- Ökozonen der Erde S 1SWS = 1,5C
- Grundlagen der raumbezogenen Betrachtung S 1SWS = 1,5C
- Landschaftspraktikum 4SWS = 4,0C
Protokolle, Belege = 4,0C

Gesamt: 12,0C

M10

Interdisziplinäres Studienprojekt

- Projekt 6SWS = 6,0C
Projektarbeit und Leistungsschein = 6,5C

Gesamt: 12,5C

Anlage 5 In den Katalog der wahlobligatorischen Vertiefung sind aufgenommen:

- Modellierung in Hydrologie und Geoökologie
- Umweltplanung und Ressourcenschutz
- Flussauenökologie
- Ökologie und Naturschutz
- Ökolimnologie
- Umweltrecht
- Umweltökonomik und -management
- Allgemeine und angewandte Anthropogeographie
- Geowissenschaften (mit Spezialisierungsrichtungen)
- Geoinformatik/Geofernerkundung
- Informatik
- Chemie
- Physik
- Mathematik

Auf Antrag können durch den Prüfungsausschuss weitere Fächer in den Katalog aufgenommen werden.

Anlage 6 Aufbau des Studiums (Gesamtübersicht)

Grundstudium:	80SWS(118,0C)
A Naturwissenschaftliche Grundlagen der Geoökologie	38SWS(58,0C)
Mathematik	6SWS(9,0C)
Biologische Grundlagen der Geoökologie	12SWS(18,0C)
Chemische Grundlagen der Geoökologie	16SWS(25,0C)
Experimentalphysik	4SWS(6,0C)
B Geowissenschaftliche Grundlagen der Geoökologie	27SWS(41,0C)
Geologie (Geowissenschaften)	3SWS(4,0C)
Geomorphologie/Bodenkunde	8SWS(12,0C)
Hydrologie/Klimatologie	10SWS(13,0C)
Praktika	6SWS(12,0C)
C Landschaftsökologie/Biogeographie	6SWS(8,5C)
D Kartographie/Geofernerkundung	6SWS(9,0C)
K Freies Studium	3SWS(1,5C)
Hauptstudium:	80SWS(152,0C)
E Arbeitsmethoden in der Geoökologie	16SWS(28,5C)
Informatik	5SWS(8,0C)
Geoinformatik/Raumbez. Aufbereitung von Daten	4SWS(4,5C)
Geostatistik	3SWS(4,5C)
Modellierung	5SWS(11,5C)
F Angewandte Geoökologie	8SWS(13,0C)
G Geoökologische Planungsverfahren	8SWS(15,5C)
H Geoökologische Raumbetrachtungen interdisziplinäres Studienprojekt	13SWS(24,5C)
I Anthropogeographie	6SWS(9,0C)
J Wahlobligatorische Vertiefung	16SWS(25,0C)
K Freies Studium	13SWS(6,5C)
L Diplomarbeit	30,0C
<hr/>	
Gesamt:	160SWS 270,0C

Erste Satzung zur Änderung der Besonderen Prüfungsbestimmungen für Anglistik und Amerikanistik im Magisterstudium an der Universität Potsdam

Vom 11. April 2002

Gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät am 11. April 2002 folgende Änderungssatzung erlassen:¹

Artikel 1

Die Besonderen Prüfungsbestimmungen für Anglistik und Amerikanistik im Magisterstudium vom 04. Mai 1995 (AmBek. UP 1997, S. 115) werden wie folgt geändert: 1

¹ Genehmigt vom Rektor der Universität Potsdam am 12. April 2002

§ 4 (2) erhält folgende Fassung:

„Die Zwischenprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:

1. Anglistik und Amerikanistik: Sprache und Kultur:

- a) Hauptfach: einer 180-minütigen Klausur zu Schwerpunktthemen aus einem der beiden studierten Bereiche: Sprach- oder Kulturwissenschaft und einer ca. 30-minütigen mündlichen Prüfung zu Schwerpunktthemen aus dem Bereich, der nicht für die Klausur gewählt wird (Kultur- oder Sprachwissenschaft)
- b) Nebenfach: einer 120-minütigen Klausur zu Schwerpunktthemen aus einem der beiden studierten Bereiche: Sprach- oder Kulturwissenschaft und einer ca. 15-minütigen mündlichen Prüfung zu Schwerpunktthemen aus dem Bereich, der nicht für die Klausur gewählt wird (Kultur- oder Sprachwissenschaft)

2. Anglistik und Amerikanistik: Literatur und Kultur:

- a) Hauptfach: einer 180-minütigen Klausur zu Schwerpunktthemen aus einem der beiden studierten Bereiche: Literatur- oder Kulturwissenschaft und einer ca. 30-minütigen mündlichen Prüfung zu Schwerpunktthemen aus dem Bereich, der nicht für die Klausur gewählt wird (Kultur- oder Literaturwissenschaft).
- b) Nebenfach: einer 120-minütigen Klausur zu Schwerpunktthemen aus einem der beiden studierten Bereiche: Literatur- oder Kulturwissenschaft und einer ca. 15-minütigen mündlichen Prüfung zu Schwerpunktthemen aus dem Bereich, der nicht für die Klausur gewählt wird (Kultur- oder Literaturwissenschaft).“

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für die rechtswissenschaftlichen Nebenfächer im Magisterstudiengang an der Universität Potsdam

Vom 12. Dezember 2001

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), am 12. Dezember 2001 folgende Satzung für die rechtswissenschaftlichen Nebenfächer im

Magisterstudiengang (Abschluss Magister/Magistra Artium [M.A.] an der Universität Potsdam erlassen:¹

Artikel 1

Die Studienordnung für die rechtswissenschaftlichen Nebenfächer im Magisterstudiengang an der Universität Potsdam vom 28. Juni 1995 (AmBek UP Nr. 8/1996) wird wie folgt geändert:

Nr. 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

Diese Studienordnung gilt für die rechtswissenschaftlichen Nebenfächer im Magisterstudiengang an der Universität Potsdam.

Nr. 2

§ 5 Abs. 2 Satz 2 wird durch folgende Formulierung ersetzt :

Die Vorlesungsabschlussklausuren im gewählten Nebenfach gelten zugleich als Zwischenprüfung. Die schriftlichen Klausurarbeiten der Übungen für Fortgeschrittene im gewählten Nebenfach gelten zugleich als Prüfungsaufgaben der Magisterprüfung.

Satz 3 wird Satz 4.

Nr. 3

In § 6 werden die Absätze nach dem Einleitungssatz "Das Nebenfachstudium umfasst folgende Pflichtveranstaltungen" wie folgt neu gefasst:

a) § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Zivilrecht

1. Grundlehren des Bürgerlichen Rechts I (Allgemeiner Teil des BGB) 5 SWS
2. Grundlehren des Bürgerlichen Rechts II (Schuldrecht, Allgemeiner Teil) mit Methodik der Fallbearbeitung 5 SWS
3. Schuldrecht, Besonderer Teil I (Vertragliche Schuldverhältnisse) 3 SWS
4. Schuldrecht, Besonderer Teil II (Gesetzliche Schuldverhältnisse) 2 SWS
5. Sachenrecht 4 SWS
6. Familienrecht (Grundzüge) 2 SWS
7. Erbrecht (Grundzüge) 2 SWS
8. Handelsrecht 2 SWS
9. Gesellschaftsrecht 3 SWS
10. Arbeitsrecht 3 SWS
11. Arbeitsgemeinschaft zur Vorlesung: Grundlehren des Bürgerlichen Rechts I (Allgemeiner Teil des BGB) 2 SWS

¹ Genehmigt vom Rektor der Universität Potsdam am 12. April 2002

12. Übungen im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene 2 SWS

Die Gesamtstundenzahl beträgt 35 SWS.

b) § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Öffentliches Recht

- | | |
|---|-------|
| 1. Staatsrecht I (mit Bezügen zur Staatslehre) | 4 SWS |
| 2. Staatsrecht II | 3 SWS |
| 3. Staatsrecht III (mit Bezügen zum Völkerrecht) | 2 SWS |
| 4. Verfassungsprozessrecht mit Methodik der Fallbearbeitung | 2 SWS |
| 5. Allgemeines Verwaltungsrecht I (mit Verwaltungsprozessrecht) | 4 SWS |
| 6. Allgemeines Verwaltungsrecht II (mit Verwaltungsprozessrecht) | 4 SWS |
| 7. Polizei- und Ordnungsrecht | 2 SWS |
| 8. Öffentliches Baurecht (Grundzüge) | 2 SWS |
| 9. Kommunalrecht | 2 SWS |
| 10. Umweltrecht I (Grundzüge) | 2 SWS |
| 11. Europarecht I | 2 SWS |
| 12. Europarecht II | 2 SWS |
| 13. Arbeitsgemeinschaft zu den Vorlesungen: Staatsrecht I und II sowie Verfassungsprozessrecht mit Methodik der Fallbearbeitung | 2 SWS |
| 14. Übungen im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene | 2 SWS |

Die Gesamtstundenzahl beträgt 35 SWS.

c) § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Strafrecht

- | | |
|--|-------|
| 1. Strafrecht, Allgemeiner Teil I | 3 SWS |
| 2. Strafrecht, Allgemeiner Teil II mit Methodik der Fallbearbeitung | 4 SWS |
| 3. Strafrecht, Besonderer Teil I (Nichtvermögensdelikte) | 3 SWS |
| 4. Strafrecht, Besonderer Teil II (Vermögensdelikte) | 3 SWS |
| 5. Wirtschaftsstrafrecht | 2 SWS |
| 6. Steuerstrafrecht | 2 SWS |
| 7. Umweltstrafrecht | 2 SWS |
| 8. Recht der Ordnungswidrigkeiten | 2 SWS |
| 9. Strafprozessrecht | 3 SWS |
| 10. Kriminologie I | 2 SWS |
| 11. Kriminologie II | 2 SWS |
| 12. Polizei- und Ordnungsrecht | 2 SWS |
| 13. Arbeitsgemeinschaft zu den Vorlesungen: Strafrecht, Allgemeiner Teil I und II mit Methodik der Fallbearbeitung | 2 SWS |
| 14. Arbeitsgemeinschaft zur Vorlesung: Strafrecht, Besonderer Teil I (Nichtvermögensdelikte) | 2 SWS |
| 15. Übungen im Strafrecht für Fortgeschrittene | 2 SWS |

Die Gesamtstundenzahl beträgt 36 SWS.

Nr. 4

§ 6 Abs. 4 Satz 2 entfällt.

Nr. 5

§ 7 erhält folgende Fassung:

Der Studienverlaufsplan für das gewählte rechtswissenschaftliche Nebenfach folgt dem Studienverlaufsplan gemäß der Anlage zu § 13 der Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Potsdam vom 8. August 2001 (AmBek UP S. 132) in der jeweils maßgebenden Fassung sowie dem Studienverlaufsplan für Wahlfachgruppen gemäß § 8 dieser Studienordnung. Die Pflichtveranstaltungen gemäß § 6 sind die entsprechend bezeichneten Lehrveranstaltungen jener Studienverlaufspläne. Sonderveranstaltungen für rechtswissenschaftliche Nebenfächer des Magisterstudienganges finden nicht statt.

Artikel 2

Diese Ordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2001/2002 in einem der rechtswissenschaftlichen Nebenfächer im Magisterstudiengang an der Universität Potsdam immatrikuliert werden.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Erste Satzung zur Änderung der Besonderen Prüfungsbestimmungen für die rechtswissenschaftlichen Nebenfächer im Magisterstudiengang an der Universität Potsdam

Vom 12. Dezember 2001

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), am 12. Dezember 2001 folgende Satzung für die rechtswissenschaftlichen Nebenfächer im Magisterstudiengang (Abschluss: Magister / Magistra Artium [M.A.]) an der Universität Potsdam erlassen: ¹

¹ Genehmigt vom Rektor der Universität Potsdam am 12. April 2002

Artikel 1

Die Besonderen Prüfungsbestimmungen für die rechtswissenschaftlichen Nebenfächer im Magisterstudiengang an der Universität Potsdam vom 28. Juni 1995 (AmBekUP Nr. 8/1996) werden wie folgt geändert:

Nr. 1

§ 1 erhält folgende Fassung :

Diese Besonderen Prüfungsbestimmungen gelten in Verbindung mit der Magisterprüfungsordnung der Universität Potsdam (MPO) vom 11. 11. 1999 für die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung in den rechtswissenschaftlichen Nebenfächern im Magisterstudiengang an der Universität Potsdam.

Nr. 2

§ 2 wird gestrichen. Die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen verschiebt sich jeweils um eine Nummer nach vorn.

Nr.3

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Prüfungsausschuss

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät bestellt einen Ausschuss für die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung (Prüfungsausschuss gem. § 4 MPO).

Nr.4

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Zwischenprüfung

(1) Das Grundstudium wird im Regelfall bis zum Beginn des 5. Semesters mit der Zwischenprüfung abgeschlossen.

(2) Im Rahmen der Zwischenprüfung sind studienbegleitende Vorlesungsabschlussklausuren gemäß § 5 der Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Potsdam vom 6. Juni 2001 anzufertigen. Die Bearbeitungsdauer der Klausuren beträgt jeweils 120 Minuten. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn zwei der vom Prüfungsteilnehmer angefertigten Aufsichtsarbeiten mit mindestens 4 Punkten bewertet worden sind. Die Prüfung kann einmal wiederholt werden.

Nr. 5

§ 5 erhält folgende Fassung:

Mit der Immatrikulation im gewählten rechtswissenschaftlichen Nebenfach des Magisterstudienganges ist

der Studierende zur Zwischenprüfung zugelassen. Die Teilnahme an den Vorlesungsabschlussklausuren für die Zwischenprüfung ist anmeldepflichtig.

Nr. 6

§ 6 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die schriftliche Prüfung erfolgt in Form einer 3-stündigen (180 Minuten) Aufsichtsarbeit unter Prüfungsbedingungen.

Nr. 7

§ 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung.

3.+ 4. jeweils nicht Magisterfachprüfung, sondern Magisterprüfung im rechtswissenschaftlichen Nebenfach

4. ... erste juristische Staatsprüfung

Artikel 2

Diese Besonderen Prüfungsbestimmungen finden Anwendung auf alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2001/2002 in einem der rechtswissenschaftlichen Nebenfächer des Magisterstudienganges an der Universität Potsdam immatrikuliert werden. Studierende, die zu einem früheren Zeitpunkt immatrikuliert worden sind, können nach dieser Ordnung geprüft werden, wenn sie dies in ihrer Anmeldung zur Zwischenprüfung explizit wünschen. Mit Ablauf des Wintersemesters 2003/2004 finden für alle Studierenden die Besonderen Prüfungsbestimmungen vom 12. Dezember 2001 Anwendung.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Erste Satzung zur Änderung der Besonderen Prüfungsbestimmungen für das Fach Englisch in den Lehramtsstudiengängen an der Universität Potsdam

Vom 11. April 2002

Gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), hat der Fakul-

tätsrat der Philosophischen Fakultät am 11. April 2002 folgende Änderungssatzung erlassen:¹

Artikel 1

Die Besonderen Prüfungsbestimmungen für das Fach Englisch in den Lehramtsstudiengängen vom 04. Mai 1995 (AmBek. UP 1997 S. 74) werden wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Zwischenprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:

- a) einer ca. 15-minütigen mündlichen Prüfung zu Schwerpunktthemen aus einem der drei Bereiche: Sprach- oder Literatur- oder Kulturwissenschaft
- b) im 78²/(80) SWS-Fach: einer 180-minütigen Klausur zu Schwerpunktthemen aus den zwei Bereichen, die für die mündliche Prüfung nicht gewählt werden: Sprach- und Literaturwissenschaft oder Sprach- und Kulturwissenschaft oder Literatur- und Kulturwissenschaft im 58^{1 u. 3}/(60) oder 50² SWS-Fach: einer 120-minütigen Klausur zu Schwerpunktthemen aus den zwei Bereichen, die für die mündliche Prüfung nicht gewählt werden: Sprach- und Literaturwissenschaft oder Sprach- und Kulturwissenschaft oder Literatur- und Kulturwissenschaft“.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

¹ Genehmigt vom Rektor der Universität Potsdam am 12. April 2002

² vgl. § 28 (1), 1. u. 2. der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehramter an Schulen (LPO) vom 31. Juli 2001

³ vgl. § 23 (1), 1. u. 2. der LPO

II. Bekanntmachungen

Korrektur der Studienordnung für die Erziehungswissenschaftliche Ausbildung für alle Lehramter vom 21. Dezember 2000 (AmBek 2001 S. 147)

§ 7 Erwerb der vorgeschriebenen Leistungsscheine

(1) Im Rahmen der Lehrerprüfungsordnung sind für das Erziehungswissenschaftliche Studium **zwei benotete Leistungsscheine** (einer im Grund- und einer im Hauptstudium) vorgeschrieben, davon ist einer im Bereich Psychologie und einer im Bereich Pädagogik zu erbringen:

- a) Erziehungswissenschaftliche **Seminararbeit** innerhalb des Grundstudiums (Modul 2). Diese ist zugleich Prüfungsleistung in der erziehungswissenschaftlichen Ausbildung und unterliegt damit **prüfungsrechtlichen Bestimmungen** nach Maßgabe der Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam vom 5. Mai 1994 (Kap. II, Teil 8) und den besonderen Prüfungsbestimmungen für die erziehungswissenschaftliche Ausbildung vom 21. Dezember 2000.
- b) Erziehungswissenschaftliche **Hauptseminararbeit**. Sie geht aus einer eigenständigen Leistung in den Lehrveranstaltungen oder Projekten des Hauptstudiums (Modul 3) hervor.

Korrektur der Besonderen Zwischenprüfungsbestimmungen der erziehungswissenschaftlichen Ausbildung für alle Lehramter vom 21. Dezember 2000 (AmBek 2001 S. 150)

§ 3 Form der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung wird als studienbegleitender benoteter Leistungsnachweis (erziehungswissenschaftliche Seminararbeit *im Bereich Pädagogik oder im Bereich Psychologie innerhalb* des Grundstudiums realisiert. Die Zwischenprüfung ist beim Prüfungsamt der Universität Potsdam zu beantragen.

Registrierung als eingetragene Vereinigung

- am 20. Juni 2002 wurde gemäß § 2 der Ordnung für Vereinigungen an der Universität Potsdam (Registerordnung) vom 12. Juli 1993 die „**ver.di-Hochschulgruppe der Universität Potsdam**“ als eingetragene Vereinigung registriert.